



BETEILIGUNGSANGEBOT

EXPEC Wind REpower 1

Memorandum

Angeboten werden maximal 20 Anteile
je angebotener Beteiligungsvariante.

EXPEC GREEN
ENERGY

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG	6
DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK	7
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND INVESTITIONEN DER EXPEC WIND REPOWER 1 GMBH & CO. KG	10
Geschäftstätigkeit der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG	10
Investitionskriterien und geplante Investitionen	10
Investitions- und Finanzierungsplan (PROGNOSE)	12
Sensitivitätsanalysen der Emittentin (PROGNOSE)	14
MARKTÜBERBLICK WIND-REPOWERING DEUTSCHLAND	16
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	18
Unternehmensangaben	18
Die Beteiligungen	22
STEUERLICHE GRUNDLAGEN	30
Allgemeiner Hinweis	30
Steuerliche Behandlung	30
RISIKEN	34
Allgemeiner Hinweis	34
Maximalrisiko	34
Anlagegefährdende Risiken	34
Anlegergefährdende Risiken	44

VERTRAGSANHANG	46
Gesellschaftsvertrag der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG	46
Treuhandvertrag	68
DATENSCHUTZINFORMATIONEN FÜR DEN ANLEGER	74
Verarbeitungsrahmen	74
Dauer der Datenspeicherung	74
Bereitstellung der Daten	74
Datenweitergabe an Dritte	74
Widerspruchsrecht des Anlegers	75
Weitere Rechte des Anlegers	76
Verantwortliche	76
FERNABSATZRECHTLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER	77
Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin	77
Information über Kapitalanlage	77

Hinweis:

Bei dem vorliegenden Memorandum handelt es sich nicht um einen Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagengesetz. Aufgrund dessen ist eine Prüfung der Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit des Memorandums durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht erfolgt. Es werden maximal 20 Anteile je angebotener Beteiligungsvariante angeboten.

VORWORT



Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist uns eine große Freude, Ihnen das Beteiligungsangebot EXPEC Wind REpower 1 vorzustellen. In einer Zeit, in der die Welt vor großen Herausforderungen steht, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel und die Transformation unserer Energieversorgung, möchten wir als EXPEC Green Energy einen aktiven Beitrag leisten. Unser Ziel ist es, nicht nur den nachhaltigen Umbau der Energiewelt voranzutreiben, sondern gleichzeitig eine wirtschaftlich attraktive Investitionsmöglichkeit zu bieten.

EXPEC Wind REpower 1 ist mehr als nur eine Vermögensanlage – es ist eine Vision für eine nachhaltige Zukunft. Durch das Repowering bestehender Windkraftanlagen steigern wir deren Effizienz und maximieren den Stromertrag, ohne neue Flächen zu beanspruchen. Dies bedeutet nicht nur eine positive ökologi-

schen Bilanz, sondern auch eine langfristige Wertsteigerung für unsere Anleger.

In der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG bündeln wir unser Know-how und unsere Erfahrung aus mehr als zwei Jahrzehnten in der Immobilien- und Energiewirtschaft. Ihre Entscheidung, in diese Windkraft-Projektentwicklung / Wind-Repowering-Gesellschaft zu investieren, ist eine Entscheidung für eine verantwortungsvolle, zukunftsorientierte Kapitalanlage. Sie investieren nicht nur in den Ausbau erneuerbarer Energien, sondern leisten auch einen direkten Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen und zur Nachhaltigkeit der Energiewirtschaft.

Dieses Memorandum gibt Ihnen einen detaillierten Einblick in das Anlagemodell, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die ökologischen Vorteile der Kapitalanlage. Wir laden Sie ein, gemeinsam mit uns diesen wichtigen Schritt in eine nachhaltige und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft zu gehen. Als langfristige Partner möchten wir Sie mit transparenten Informationen und attraktiven Renditen begleiten. Ihre Investition wird nicht nur finanziell, sondern auch gesellschaftlich von Bedeutung sein.

Wir freuen uns, Sie als Investor auf diesem Weg zu begleiten!

Mit freundlichen Grüßen,
Tobias Baierl

Geschäftsführer der
EWR Verwaltungs GmbH
als Komplementärin der
EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG



VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Memorandum angebotenen Beteiligung mit der Emissionsbezeichnung „EXPEC Wind REpower 1“ sowie Verantwortliche für die Aufstellung des Memorandums ist ausschließlich die

EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG

Sitz: Regensburg

Geschäftsanschrift:

Weißenburgstr. 22, 93055 Regensburg

Die Anbieterin und Emittentin, vertreten durch ihre Geschäftsführung, übernimmt für den Inhalt dieses Memorandums die

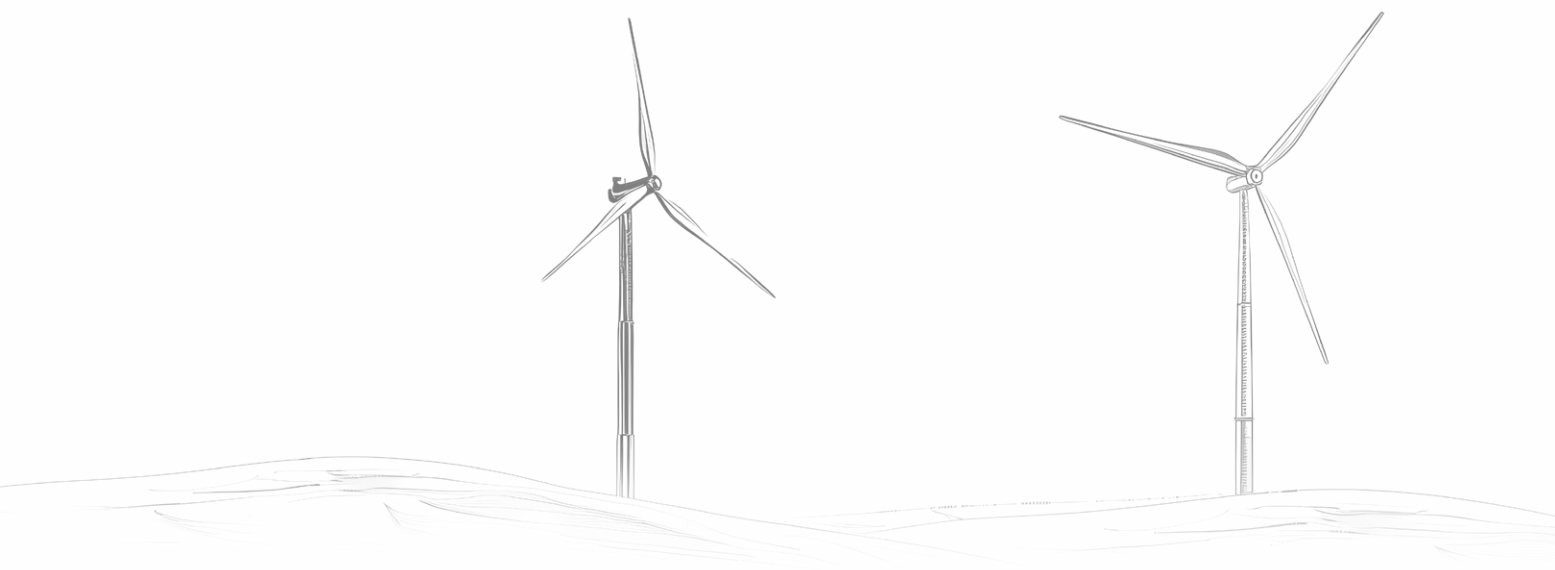
Verantwortung und erklärt, dass die im Memorandum genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Regensburg, Mai 2025

EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin EWR Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Tobias Baierl.

Risikohinweis gem. § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK

Bei der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Gesellschaft, die in die Projektierung, den Erwerb und die Errichtung von Windkraftanlage zum Zwecke des Repowerings investieren wird.

Angeboten wird eine Beteiligung als Kommanditist oder Treugeber an der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG. Es werden maximal 20 neue Kommanditanteile je angebotener Beteiligungsvariante (Typ A oder Typ B) zur Zeichnung angenommen. Die angebotenen Beteiligungsvarianten unterscheiden sich in der Höhe der Mindestpflichteinlage sowie in der Höhe der Ergebnisverteilung.

Beteiligungsform	Kommanditbeteiligung an der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG
Angebotenes Volumen	Euro 3.000.000
Mindestzeichnungssumme	Beteiligungsvariante Typ A: Euro 50.000 Beteiligungsvariante Typ B: Euro 100.000
Agio	Ein Agio wird nicht erhoben.
Ausgabekurs	100% der Pflichteinlage
Hafteinlage	1% der Pflichteinlage
Einkunftsart	Gewerbliche Einkünfte
Treuhandkommanditistin	Grüne Sachwerte Treuhand GmbH, Bremen
Rechte des Anlegers	<ul style="list-style-type: none"> · Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung · Ergebnisbeteiligung · Auszahlungen
Gewinnvorzug	Beteiligungsvariante Typ A: 7% p.a. Beteiligungsvariante Typ B: 7,5% p.a. (siehe § 25 des Gesellschaftsvertrags)
weitere Gewinnbeteiligung der Anleger	Übersteigen die Gesamtausschüttungen inkl. Kapitalrückzahlung den Gewinnvorzug, erhalten die Anleger von weiteren Überschüssen der Emittentin einen Anteil in Höhe von 50%, bis sie Ausschüttungen in Höhe von 10% p.a. erzielt haben. Übersteigen die Gesamtausschüttungen inkl. Kapitalrückzahlung diese Hurdle Rate (10% p.a.), erhalten die Anleger von weiteren Überschüssen der Emittentin einen Anteil von 25%. Eine maximale Deckelung der Ausschüttungen erfolgt nicht.

DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK

<p>Ausschüttungen/ Entnahmen</p>	<p>Thesaurierend</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsangebotes ist vorgesehen, dass während der Laufzeit keine jährlichen Ausschüttungen an die Anleger erfolgen, sondern die liquiden Mittel für weitere Investitionen zur Verfügung stehen. Ausschüttungen an die Anleger erfolgen dann endfällig, d.h. am Ende der Laufzeit.</p>
<p>Zahlungsvorbehalte</p>	<p>Entnahmen und Ausschüttungen sind solange und soweit ausgeschlossen, wie</p> <p>a.) die Zahlungen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> · einer Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des § 19 InsO oder · einer Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft im Sinne des § 17 InsO führen oder <p>b.) bei der Gesellschaft eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.</p>
<p>Laufzeit</p>	<p>Die Gesellschaft endet grundsätzlich am 31. Dezember 2029. Die Komplementärin ist berechtigt, die Laufzeit zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Das Recht zur ordentlichen Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen.</p>
<p>Handelbarkeit</p>	<p>Möchte ein Anleger seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich auf Dritte übertragen, so hat er seinen Anteil oder Teile hiervon der Komplementärin vorher zum Erwerb anzubieten (Vorkaufsrecht). Soweit die Komplementärin von ihrem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch macht, kann der Übertragungswillige seinen Gesellschaftsanteil nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) der Komplementärin auf Dritte mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Dritte übertragen. Die freie Handelbarkeit ist stark eingeschränkt.</p>

Zeichnungsfrist	31. Juli 2025. Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig die Zeichnungsfrist bis zum 31. Oktober 2025 zu verlängern, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf.
Angesprochene Anlegerkreise	Anleger, die unternehmerisch und langfristig in den Markt für Erneuerbare Energien investieren wollen. Dabei muss sich der Anleger der im Kapitel „Risiken der Beteiligung“ dargestellten Risiken bewusst sein.

EMITTENTIN/ANBIETERIN

EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG

Geschäftsfelder	Projektierung, Erwerb, Errichtung, Betrieb und Veräußerung von Erneuerbare Energie Anlagen (ggfs. inkl. Grundstück) sowie von Projektrechten an Erneuerbare Energie Anlagen, insbesondere zum Zwecke des Repowering, einschließlich eines Erwerbs von Grundstücken und von Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie für diese Erneuerbare Energie Anlagen
Geschäftsführung und Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin)	EWR Verwaltungs GmbH
Treuhand-kommanditistin	Grüne Sachwerte Treuhand GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nr. HRB 38300 HB, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Michael Horling und Sandra Horling.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND INVESTITIONEN DER EXPEC WINDREPOWER 1 GMBH & CO. KG

Geschäftstätigkeit der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG

Bei der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Gesellschaft, die in die Projektierung, den Erwerb und die Errichtung von Windkraftanlagen (im Folgenden auch „WKA“) zum Zwecke des Repowerings investieren wird. Zum einen sollen die Anlagen durch die Emittentin selbst betrieben werden. Zum anderen ist die Veräußerung von Erneuerbare Energie Anlagen (ggfs. inkl. Grundstück) sowie von Projektrechten an Erneuerbare Energie Anlagen vorgesehen. Ferner beabsichtigt die Emittentin sich an anderen zu beteiligen, soweit dies nicht der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit ist.

Investitionskriterien und geplante Investitionen

Die Emittentin verfolgt die Strategie, Standorte mit alten Windkraftanlagen in Deutschland zu erwerben. Dabei soll es sich möglichst um solche Standorte handeln, bei denen ein wirtschaftlich attraktives Repowering besteht. D.h. die alten Windkraftanlagen sollen durch neue, deutlich leistungsfähigere Anlagentypen ersetzt werden. Die Windkraftanlagen sollen bei Erwerb noch in Betrieb sein und zunächst weiterbetrieben werden, wodurch laufende Einnahmen erzielt werden. Parallel zum Weiterbetrieb werden alle Vorbereitungen (z.B. Gutachten, Genehmigungsprozesse, Pachtverlängerungen, ökologische Ausgleichsmaßnahmen, Verhandlungen mit Windkraftanlagenherstellern) für das Repowering durch die Emittentin getroffen und alle dafür nötigen Maßnahmen durchgeführt werden.

Sowohl der Erwerb der Standorte und Grundstücke als auch die Maßnahmen im Rahmen der Betriebsführung und der Entwicklung möglicher Repoweringmaßnahmen sollen durch das im Rahmen dieser Vermögensanlage eingeworbene Kapital finanziert werden. Weitere Fremdmittel von Dritten, insbesondere Bankfinanzierungen, werden nach den Planungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums auf Ebene der Emittentin nicht genutzt.

Die Emittentin plant zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums, insgesamt 16 konkrete Windkraftanlagen an neun verschiedenen Standorten in Deutschland zu erwerben. Die Vertragsverhandlungen über den Erwerb dieser Windkraftanlagen sind mit Vereinbarung fester Preise abgeschlossen. Die Emittentin hat zu den Projekten die Betriebsdaten der letzten Jahre sowie alle für eine Prüfung nötigen Unterlagen vorliegen. Teilweise können auch die Grundstücke erworben werden, was langfristig für ein Repoweringvorhaben ein großer Vorteil ist.



Folgende Projekte sollen erworben werden:

FÖRTHA

- **Installierte Leistung:** 600 kW
- **Windkraftanlage:** Typ DeWind D4
- **Baujahr:** 1999

MÜCKE

- **Installierte Leistung:** 1000 kW
- **Windkraftanlage:** Typ Enercon E40
- **Baujahr:** 1994

GREBENHAIN

- **Installierte Leistung:** 1700 kW
- **Windkraftanlagen:** 1x Typ Enercon E40
2x Typ Vestas V44
- **Baujahr:** 1995 – 1998

DÜRRENMETTSTETTEN

- **Installierte Leistung:** 600 kW
- **Windkraftanlage:** Typ Vestas V44
- **Baujahr:** 1997

GESEKE

- **Installierte Leistung:** 660 kW
- **Windkraftanlage:** Typ Vestas V47
- **Baujahr:** 2000

WOLTERSODORF

- **Installierte Leistung:** 3400 kW
- **Windkraftanlagen:** 4x Typ Gamesa G58
- **Baujahr:** 2007

HEINERSDORF

- **Installierte Leistung:** 500 kW
- **Windkraftanlage:** Typ Enercon E40
- **Baujahr:** 1997

LEIPFERDINGEN

- **Installierte Leistung:** 1200 kW
- **Windkraftanlagen:** 2x Typ Vestas V44
- **Baujahr:** 1999

WEILERSBACH

- **Installierte Leistung:** 600 kW
- **Windkraftanlage:** Typ Enercon E44
- **Baujahr:** 2000

Stand der für die Beteiligungsgesellschaft relevanten Verträge

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums haben die Geschäftsführung des EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG sowie der Verkäufer der Windkraftanlagen einen bestehenden Letter of Intent (LoI, gemeinsame Absichtserklärung) für die Transaktion zu einem Festpreis. Ein Kaufvertrag liegt bereits fertig ausgehandelt bei einem Notar und soll kurzfristig von beiden Seiten unterzeichnet und notariell beurkundet werden.

Investitions- und Finanzierungsplan (PROGNOSE)

Der nachstehende Finanzierungs- und Investitionsplan geht von der vollständigen Zeichnung des Emissionsvolumens aus und stellt die hierzu geplante Mittelverwendung unter Berücksichtigung der Emissionskosten während der Investitionsphase dar.

Emissionsvolumen	3.000.000 €	100 %
Konzeption, Rechtsberatung, Marketing, Gestaltung	30.000 €	1,00 %
Kosten der Kapitaleinwerbung	180.000 €	6,00 %
Investitionsvolumen	2.790.000 €	93,00 %
Erwerb von neun Windkraft-Standorte sowie teilweise Grundstücke	1.900.000 €	63,33 %
Kosten Projektentwicklung Repowering (Gutachten, Verfahren etc.)	600.000 €	20,00 %
Reserve Projektentwicklung/ weitere Projekte	290.000 €	9,67 %

Unter der Position „Emissionsvolumen“ ist das Kommanditkapital der Gesellschaft ausgewiesen, das bis zum 31. Juli 2025 vollständig platziert werden soll. Die Position „Konzeption, Rechtsberatung, Gestaltung, Marketing“ beinhaltet die Aufwendungen für die Konzeption der Kapitalanlage, die Gestaltung der Emissionsunterlagen sowie das weitere Marketing. Unter der Position „Kosten der Kapitaleinwerbung“ sind die Aufwendungen der Emittentin für den Vertrieb der angebotenen Kommanditbeteiligung ausgewiesen, die sich prozentual dem tatsächlichen Emissionsvolumen anpassen.

Nach Abzug dieser Aufwendungen vom Emissionsvolumen plant die Emittentin 93,00% des Emissionsvolumens (Euro 2,79 Mio.) in die oben beschriebenen geplanten Investitionen zu investieren. Dabei entfallen nach den bisherigen Planungen Euro 1,9 Mio. auf den Erwerb der neun Windkraft-Standorte sowie teilweise deren Grundstücke. Für die Projektentwicklung des Repowering sind Aufwendungen von Euro 600.000 vorgesehen. Die verbleibenden Euro 290.000 sind als Reserve für weitere Projektentwicklungen geplant.



Sensitivitätsanalysen der Emittentin (PROGNOSE)

Die Geschäftsführung der Emittentin stellt im Folgenden drei verschiedene Szenarien dar, wie sich die Geschäftsentwicklung während der Laufzeit der Gesellschaft entwickeln kann. Dabei stellt das „pessimistische Szenario“ nicht die schlimmstmögliche Entwicklung dar und das „optimistische Szenario“ auch nicht die bestmögliche Entwicklung. Hinsichtlich der Risiken wird auf das Kapitel „Risiken“ Seite 34 verwiesen. Die wesentlichen Parameter, die über Erfolg und Misserfolg entscheiden, sind dabei:

- **Anzahl der Windkraftanlagen**, für die eine Genehmigung zum Repowering erhalten werden kann;
- **Kosten für Gutachten, Genehmigungsprozesse, Flächenanalysen etc.** („Projektentwicklungskosten“);
- **Verkaufserlös für eine baureife Windkraftanlage**. Dieser ist z.B. abhängig von der Windregion, von der installierbaren Leistung und von den spezifischen Kosten der zu errichtenden Windkraftanlage.
- **Winderträge und Erlöse aus dem Verkauf des Windstromes**, der von den „Alt-WKA“ über die Laufzeit produziert wird;
- **Kosten für Wartung, Reparatur und ggf. Rückbau** der Alt-WKA.

Pessimistischer Fall (PROGNOSE)

Es gelingen keine Repowering-Maßnahmen und die 16 WKA werden über die komplette Laufzeit weiterbetrieben und am Ende veräußert

Ertrag WKA bei vollen fünf Betriebsjahren	2.837.410 €
Laufende Kosten Betrieb, Kosten Rückbau, fehlender Ertrag rückgebauter WKA	-1.875.000 €
Wert WKA-Portfolio bei Verkauf nach fünf Jahren	1.250.000 €
Verkauf Projektrechte „Repowering-WKA“ bzw. baureife Windkraftanlagen	0 €
Summe Erträge über 5 Jahre	2.212.400 €
Rendite Investoren	-3,6% p.a.

Normalfall (PROGNOSE)

Es gelingen drei Repowering-Maßnahmen und die 13 restlichen WKA werden über die komplette Laufzeit weiterbetrieben und am Ende veräußert	
Ertrag WKA bei vollen fünf Betriebsjahren	2.837.410 €
Laufende Kosten Betrieb, Kosten Rückbau, fehlender Ertrag rückgebauter WKA	-2.251.869 €
Wert WKA-Portfolio bei Verkauf nach fünf Jahren	781.250 €
Verkauf Projektrechte „Repowering-WKA“ bzw. baureife Windkraftanlagen	3.300.000 €
Summe Erträge über 5 Jahre	4.666.791 €
Rendite Investoren	10,4% p.a.

Optimistischer Fall (PROGNOSE)

Es gelingen sechs Repowering-Maßnahmen und die 10 restlichen WKA werden über die komplette Laufzeit weiterbetrieben und am Ende veräußert	
Ertrag WKA bei vollen fünf Betriebsjahren	2.837.410 €
Laufende Kosten Betrieb, Kosten Rückbau, fehlender Ertrag rückgebauter WKA	-2.424.361 €
Wert WKA-Portfolio bei Verkauf nach fünf Jahren	468.750 €
Verkauf Projektrechte „Repowering-WKA“ bzw. baureife Windkraftanlagen	7.200.000 €
Summe Erträge über 5 Jahre	8.081.799 €
Rendite Investoren	16,0% p.a.

MARKTÜBERBLICK – WIND-REPOWERING DEUTSCHLAND

In Deutschland stammen viele Windparks noch aus den 1990er-Jahren und nähern sich dem Ende ihrer technischen und wirtschaftlichen Lebensdauer. Auch das geplante Windkraftportfolio der Emittentin besteht zu einem Großteil aus Anlagen, die in 90ern Jahren des letzten Jahrhunderts oder Anfang der 2000-Jahre in Betrieb gingen. Diese Anlagen sind aktuell noch in Betrieb und werfen auch noch relevante Erträge ab. Die Ertragskraft solcher Standorte ist durch ein Repowering allerdings steigerbar, was wirtschaftlich attraktiv und ökologisch generell sinnvoll ist.

Beim Repowering werden ältere Anlagen durch moderne Windturbinen ersetzt, die mit Leistungen von bis zu 7 MW deutlich effizienter arbeiten. Durch größere Rotordurchmesser und eine deutlich höher liegende Nabe – oft über 150 Meter – können Windräder heute auch in weniger windstarken Regionen wirtschaftlich betrieben werden. Höhere Anlagen profitieren von geringerer Bodenrauigkeit und erfassen Wind in konstanten Höhen, wodurch der jeweilige Ertrag gesteigert werden kann.

Zudem kann sich durch den Repowering-Prozess die Leistung pro Fläche vervielfachen, da moderne Turbinen auf weniger Fläche mehr Energie liefern. Neben Norddeutschland rücken deshalb vermehrt Standorte im Osten, in der Mitte und im Südwesten Deutschlands in den Fokus: Diese Regionen punkten nicht nur mit günstigen Genehmigungsbedingungen, sondern auch mit kürzeren Wegen zu den Verbrauchszentren – etwa in Ballungsräumen wie Berlin, Rhein-Main oder Stuttgart. Das reduziert Übertragungsverluste und entlastet das überregionale Stromnetz.

Repowering trägt so nicht nur zur Energiewende bei, sondern verbessert auch die Integration erneuerbarer Energien in bestehende Infrastrukturen. Das geplante Portfolio der Emittentin mit seinen Schwerpunkten Baden-Württemberg, Hessen und Brandenburg bietet somit attraktive Repowering-Standorte und trägt im Rahmen der geplanten Repowering-Maßnahmen erheblich zur Beschleunigung der Energiewende in Deutschland bei.





RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Unternehmensangaben

Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG. Sitz der Gesellschaft ist Regensburg (Geschäftsanschrift: Weißenburgstr. 22, 93055 Regensburg).

Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer

Die EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG wurde in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht gegründet und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Sie ist am 23. Mai 2025 unter der Nr. HRA 11150 beim Amtsgericht Regensburg in das Handelsregister eingetragen worden.

Die Dauer der Gesellschaft endet grundsätzlich am 31. Dezember 2029. Die Komplementärin ist berechtigt, die Laufzeit zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung, der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung von Erneuerbare Energie Anlagen (ggfs. inkl. Grundstück) sowie von Projektrechten an Erneuerbare Energie Anlagen insbesondere zum Zwecke des Repowering, einschließlich eines Erwerbs von Grundstücken und von Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie für diese Erneuerbare Energie Anlagen. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Beteiligung an anderen Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, soweit dies nicht der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit ist.

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG ist das Kalenderjahr. Bekannt-

machungen der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG erfolgen in den gesetzlich geregelten Fällen im Handelsregister und im Übrigen schriftlich gegenüber den Gesellschaftern.

Kapitalausstattung

Kommanditkapital

Die Höhe des Kommanditkapitals (Pflichteinlage) beträgt zum Datum des Memorandums Euro 1.000,00. Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme entspricht 1% der Pflichteinlage. Das Kapital wird von der Grüne Sachwerte Treuhand GmbH mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nr. HRB 38300 HB, gehalten. Die EWR Verwaltungs GmbH hat als Komplementärin keine Einlage übernommen.

Ermächtigung(en) zu Kapitalmaßnahmen

Die Komplementärin ist gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, im Namen mit Wirkung für alle Gesellschafter sowie ohne das Erfordernis eines Beschlusses der übrigen Gesellschafter bis zum 31. Juli 2025 (Zeichnungsfrist) weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen und hierdurch das Kommanditkapital einmalig oder mehrmalig von Euro 1.000 um bis zu Euro 3.000.000 auf bis zu Euro 3.001.000 zu erhöhen. Dabei können weitere Kommanditisten in die Gesellschaft unmittel-

bar als Direktkommanditist oder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin aufgenommen werden. Die in das Handelsregister für jeden Kommanditisten einzutragende Haftsumme beträgt jeweils 1% der Pflichteinlage. Dabei ist die Komplementärin befugt, die für das Wirksamwerden der Kapitalerhöhung erforderlichen Eintragungen in das Handelsregister zu beantragen und zu bewirken. Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig die Zeichnungsfrist bis zum 31. Oktober 2025 zu verlängern, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Komplementärin ist weiterhin berechtigt, einmalig den Betrag der Kapitalerhöhung um bis zu weitere Euro 1.000.000 auf insgesamt bis zu Euro 4.001.000 zu erhöhen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Aufgabe

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die EWR Verwaltungs GmbH mit Sitz in Regensburg (Geschäftsanschrift: Weißenburgstr. 22, 93055 Regensburg).

Sie übernimmt die Geschäftsführung der Emittentin und hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und sie sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet die Geschäftsführerin über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs. Die Komplementärin hat umfassende Einzelvertretungsbefugnis. Die Komplementärin und ihre Organe sind bezüglich aller Rechtsgeschäfte in Angelegenheiten der Gesellschaft, zwischen ihnen und der Gesellschaft oder den Kommanditisten sowie zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie vom Wettbewerbsverbot nach § 112 HGB befreit.

Die Komplementärin ist berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft an einen Dritten zu übertragen und diesem Dritten insoweit erforderliche Bevollmächtigung zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die damit verbundene Verantwortlichkeit in jedem Fall bei der Komplementärin bestehen bleibt. Im Übrigen ist die Komplementärin berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben auf ihre Geschäftsführer in Dienstleistungsverträgen auf ihre Kosten zu übertragen, wenn und soweit im Gesellschaftsvertrag keine abweichende Kostenregelung getroffen ist.

Unternehmensangaben

Die EWR Verwaltungs GmbH ist am 28. April 2025 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht gegründet worden und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Das bedeutet, dass die Gesellschafter der EWR Verwaltungs GmbH nicht persönlich haften. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer KG unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Die EWR Verwaltungs GmbH ist am 19. Mai 2025 im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Regensburg unter der Nr. HRB 21575 eingetragen worden. Das Stammkapital der EWR Verwaltungs GmbH beträgt Euro 25.000. Alleingesellschafterin ist die EXPEC Green Energy GmbH mit Sitz in Regensburg (Geschäftsanschrift: Weißenburgstr. 22, 93055 Regensburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 19335. Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Tobias Baierl. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und einzelvertretungsberechtigt.

Vergütung

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von Euro 10.000 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist zahlbar und fällig in zwei gleich hohen Raten jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres, erstmals zum 01. Juli 2025. Für das Geschäftsjahr 2025 und im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres ist die Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen. Ab dem 01. Januar 2026 wird die Vergütung jährlich entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex angepasst.

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der Geschäftsführung pro Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 15.000 Euro zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei für das Geschäftsjahr 2025 und im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres die Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen ist.

Ferner erhält die Komplementärin eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Ein Anspruch auf die Performance Fee besteht nur dann, wenn die jeweilige Hurdle Rate überschritten wurde. Wenn die Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger am Ende der Laufzeit zwischen 7,0% p.a. und 10,0% p.a. des Kommanditkapitals bei der Beteiligungsvariante Typ A und zwischen 7,5% p.a. und 10,0% p.a. des Kommanditkapitals bei der Beteiligungsvariante Typ B betragen und die Kapitalrückzahlung zu 100% erfolgt ist, ist eine Hurdle Rate erreicht. Übersteigen die Gesamtausschüttungen inkl. Kapitalrückzahlung diese Hurdle Rate, erhält die Komplementärin eine Performance Fee in Höhe von 45,0% des übersteigenden Betrages zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Wenn die Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger mehr als 10,0% p.a. des Kommanditkapitals sowohl bei der

Beteiligungsvariante Typ A als auch bei der Beteiligungsvariante Typ B betragen und die Kapitalrückzahlung zu 100% erfolgt ist, ist ebenfalls eine Hurdle Rate erreicht. Übersteigen die Gesamtausschüttungen inkl. Kapitalrückzahlung diese Hurdle Rate, erhält die Komplementärin eine Performance Fee in Höhe von 72,0% des übersteigenden Betrages zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Treuhandkommanditistin

Aufgabe

Aufgabe der Grüne Sachwerte Treuhand GmbH als Treuhandkommanditistin ist die Übernahme der treuhänderischen Verwaltung der Kommanditbeteiligung für diejenigen Anleger, die sich mittelbar als Treugeber an der Gesellschaft beteiligen. Des Weiteren übernimmt sie die Verwaltung der Stammdaten aller Anleger in einem sog. Anlegerregister. Die in der Beitrittserklärung genannten Daten werden von der Treuhandkommanditistin schriftlich und/oder elektronisch in einem Register gespeichert und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung verarbeitet und genutzt (Anlegerregister). In diesem Anlegerregister werden ebenfalls die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers erforderlichen Angaben gespeichert. Das Anlegerregister wird bei und von der Treuhandkommanditistin geführt. Nach Eintragung in das Anlegerregister erhält der Anleger den ihn betreffenden Auszug aus dem Register zur Überprüfung der dort gespeicherten Daten. Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Treuhandkommanditistin mitzuteilen.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhandkommanditistin ist der Gesellschaftsvertrag der Emittentin vom 9. Mai 2025 (Seiten 46 bis 66 des Memorandums) und der Treuhandvertrag vom 9. Mai 2025 (Seiten 68 bis 73 des Memorandums).

Unternehmensangaben

Treuhandkommanditistin ist die Grüne Sachwerte Treuhand GmbH mit Sitz in Bremen (Geschäftsanschrift: Mainstraße 34, 28199 Bremen). Die Treuhandkommanditistin ist am 31. August 2022 im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Bremen unter der Nr. HRB 38300 HB eingetragen worden. Das Stammkapital der Gründungskommanditistin und Treuhandkommanditistin beträgt Euro 25.000. Geschäftsführer sind Frau Sandra Horling und Herr Michael Horling. Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und einzelvertretungsberechtigt.

Vergütung

Die Treuhandkommanditistin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme und Durchführung der Treuhandtätigkeit pro Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 0,3% des im Durchschnitt eines Geschäftsjahres vorhandenen Kommanditkapitals zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei für das Geschäftsjahr 2025 und im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres die Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen ist.

Ferner erhält die Treuhandkommanditistin eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Ein Anspruch auf die Performance Fee besteht nur dann, wenn die jeweilige Hurdle Rate überschritten wurde. Wenn die Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger am Ende der Laufzeit zwischen 7,0% p.a. und 10,0% p.a. des Kommanditkapitals bei der Beteiligungsvariante Typ A und zwischen 7,5% p.a. und 10,0% p.a. des Kommanditkapitals bei der Beteiligungsvariante Typ B betragen und die Kapitalrückzahlung zu 100% erfolgt ist, ist eine Hurdle Rate erreicht. Übersteigen die Gesamtausschüttungen inkl. Kapitalrückzahlung diese Hurdle Rate, erhält die Treuhandkommanditistin eine Performance Fee in Höhe von 5,0% des übersteigenden Betrages zzgl. etwaiger ge-

setzlicher Umsatzsteuer. Wenn die Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger mehr als 10,0% p.a. des Kommanditkapitals sowohl bei der Beteiligungsvariante Typ A als auch bei der Beteiligungsvariante Typ B betragen und die Kapitalrückzahlung zu 100% erfolgt ist, ist ebenfalls eine Hurdle Rate erreicht. Übersteigen die Gesamtausschüttungen inkl. Kapitalrückzahlung diese Hurdle Rate, erhält die Komplementärin eine Performance Fee in Höhe von 3,0% des übersteigenden Betrages zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Hinweise auf besondere Umstände

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht dahingehend, dass

- die EWR Verwaltungs GmbH sowohl Komplementärin der Expec Wind REpower 1 GmbH & Co. KG wie auch Komplementärin der Objektgesellschaften der Expec Wind REpower 1 GmbH & Co. KG sein wird;
- der Geschäftsführer der EWR Verwaltungs GmbH, Herr Tobis Baierl, gleichzeitig geschäftsführende Tätigkeiten in dritten Gesellschaften für Erneuerbarer Energien ausübt; insbesondere auch bei der Alleingesellschafterin der Komplementärin, die EXPEC Green Energy GmbH;
- das Asset Management der Objektgesellschaften über die EXPEC Green Energy GmbH erfolgt;
- die Treuhandkommanditistin gesellschaftsrechtlich mit der Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH verbunden ist, die Beteiligungen an der Emittentin platziert und hierbei die in diesem Memorandum genannten Provisionen erhält.

Weitere Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art bestehen zum Datum des Memorandums nicht.

Die Beteiligung

Das Rechtsverhältnis der Beteiligung des Anlegers basiert auf dem in diesem Memorandum abgedruckten Gesellschaftsvertrag der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG und der dazugehörigen Beitrittserklärung in Verbindung mit den §§ 161ff. des Handelsgesetzbuches (HGB). Der Kommanditist ist mit seiner (eingezahlten) Einlage entsprechend den §§ 161ff. HGB am Ergebnis der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages beteiligt.

Beteiligungsangebot

Es werden Kommanditanteile und Treuhandanteile an der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG zum Erwerb angeboten.

Es werden maximal 20 neue Kommanditanteile je angebotener Beteiligungsvariante (Typ A oder Typ B) zur Zeichnung angenommen. Die angebotenen Beteiligungsvarianten unterscheiden sich in der Höhe der Mindestpflichteinlage sowie in der Höhe der Ergebnisverteilung.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Beteiligung beträgt Euro 3.000.000. Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Direktkommanditist an der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG. Das Kommanditkapital soll auf diese Weise einmalig oder mehrmalig von Euro 1.000,00 um bis zu Euro 3.000.000 auf Euro 3.001.000 erhöht werden.

Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig den Betrag der Kapitalerhöhung um bis zu weitere Euro 1.000.000 auf insgesamt bis zu Euro 4.001.000 zu erhöhen, ohne dass es

hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf.

Die Mindestpflichteinlage soll bei der Beteiligungsvariante Typ A grundsätzlich mindestens Euro 50.000 und bei der Beteiligungsvariante Typ B grundsätzlich mindestens Euro 100.000 betragen. Höhere Beträge müssen durch 1.000 glatt teilbar sein.

Beteiligung als Direktkommanditist

Bei der unmittelbaren Beteiligung wird der Anleger Kommanditist im Sinne der §§ 161 ff. HGB und als solcher in das Handelsregister eingetragen. Er nimmt seine Gesellschafterrechte selbst wahr. Voraussetzung für die Aufnahme als Gesellschafter ist die Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes des § 181 BGB für die gesamte Dauer zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister sowie allen Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit der dinglichen Vollziehung einer Übertragung der Beteiligung bevollmächtigt (Handelsregistervollmacht). Die Handelsregistervollmacht ist der Komplementärin unverzüglich nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger im Original auf eigene Kosten zu übermitteln.

Beteiligung als Treugeber

Entscheidet sich der Anleger für eine mittelbare Beteiligung, nimmt die Treuhandkommanditistin, die Grüne Sachwerte Treuhand GmbH mit Sitz in Bremen, sämtliche Gesellschafterrechte des Anlegers (Treugebers) im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Anlegers wahr. Nähere Angaben zur Treuhandkommanditistin sind auf Seite 20f. zu entnehmen.

Steuerlich wie auch im Innenverhältnis wird der Treugeber wie ein vollwertiger Kommanditist behandelt. Das Treuhandverhältnis wird durch Abschluss des Treuhandvertrages, dessen Wortlaut im Vertragsanhang dieses Memorandums (Seiten 68 bis 73) abgedruckt ist, begründet. Er wird für die Dauer der Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft abgeschlossen. Der Treugeber kann jederzeit das Treuhandverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin kündigen und die Herausgabe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung verlangen und seine Rechte als Direktkommanditist wahrnehmen.

Die treuhänderisch gehaltene Beteiligung wird von der Treuhandkommanditistin auf den Treugeber übertragen, sobald dieser der Gesellschaft eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form vorgelegt hat, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes des § 181 BGB für die gesamte Dauer zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Handelsregister und der dinglichen Vollziehung einer Übertragung der Beteiligung bevollmächtigt (Handelsregistervollmacht). Nach Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister endet der Treuhandvertrag.

Die Treugeber sind berechtigt, selbst an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und das auf ihre treuhänderisch gehaltene Beteiligung entfallende Stimmrecht selbst wahrzunehmen. Im Falle seiner Abwesenheit oder Nichtvertretung hat die Treuhandkommanditistin die generelle Vollmacht, die Rechte aus der Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft, insbesondere auch das Stimmrecht, für ihn auszuüben. Dabei unterliegt die Treuhandkommanditistin den Weisungen des Treugebers. Hat diese von dem Anleger keine Weisung erhalten, ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, sich zu enthalten.

Rechte des Anlegers

Ergebnisbeteiligung

Die Beteiligung am Ergebnis regelt § 25 des Gesellschaftsvertrages.

Das Ergebnis der Gesellschaft wird wie folgt zueinander verteilt:

- a. Negative Jahresergebnisse werden im Verhältnis der eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres untereinander gleichrangig verteilt.
- b. Positive Jahresergebnisse werden zunächst zum Ausgleich etwaiger vorheriger negativer Jahresergebnisse im Verhältnis der eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres untereinander gleichrangig verteilt.
- c. Darüber hinaus gehende positive Jahresergebnisse werden im Verhältnis der eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter mit der Beteiligungsvariante Typ A und der Gesellschafter mit der Beteiligungsvariante Typ B zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres untereinander gleichrangig verteilt, bis auf alle Gesellschafter mit der Beteiligungsvariante Typ A in Bezug auf die abgelaufene Beteiligungsdauer ein Gewinnanteil in Höhe von 7% im Jahresdurchschnitt und auf alle Gesellschafter mit der Beteiligungsvariante Typ B in Bezug auf die abgelaufene Beteiligungsdauer ein Gewinnanteil in Höhe von 7,5% im Jahresdurchschnitt entfällt (Gewinnvorzug).

- d. Darüber hinaus gehende positive Jahresergebnisse werden im Verhältnis der eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres untereinander gleichrangig unter Beachtung §§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages verteilt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Treugeber der Treuhandkommandistin entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über die Treuhandkommandistin am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind.

Eine Verlustzuweisung an den Kommanditisten kann höchstens bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Einlage erfolgen. Maßgeblich für die Berechnung des Ergebnisanteils (Gewinn und Verlust) ist der jeweils festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft.

Entnahmen

Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung. Im Rahmen des Beteiligungsangebotes ist vorgesehen, dass während der Laufzeit keine jährlichen Ausschüttungen an die Anleger erfolgen, sondern die jährlichen Ergebnisse auf den jeweiligen Kapitalkonten der Anleger verbleiben. Ausschüttungen an die Anleger erfolgen dann endfällig, d.h. am Ende der Laufzeit.

Auszahlungsvorbehalte

Entnahmen und Ausschüttungen sind solange und soweit ausgeschlossen, wie

- die Zahlungen zu
 - einer Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des § 19 InsO oder
 - einer Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft im Sinne des § 17 InsO führen

oder

- bei der Gesellschaft eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht.

Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt.

Eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO liegt vor, wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn die Emittentin nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die Zahlungsansprüche der Anleger zu bedienen.

Eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO liegt hingegen vor, wenn das gesamte Vermögen der Emittentin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Emittentin ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Eine Überschuldungslage könnte z. B. eintreten, wenn durch eine Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger das Vermögen der Emittentin nicht mehr die bestehenden Verbindlichkeiten der Emittentin decken würde, da durch die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger sich zwar das Vermögen der Emittentin reduziert, nicht jedoch in gleichem Umfang auch die Verbindlichkeiten abnehmen.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre vermeidet den Eintritt einer Überschuldung,

da Zahlungsansprüche in einem solchen Fall nicht durchsetzbar sind.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht.

Mitwirkungsrechte/ Gesellschafterversammlung

Jeder Anleger hat das Recht auf Teilnahme an und die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung, die grundsätzlich einmal jährlich nach der Aufstellung des Jahresabschlusses stattfindet. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere in den in § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Fällen zuständig.

Beschlüsse der Gesellschafter können sowohl im Rahmen einer Präsenzveranstaltung als auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hinsichtlich der Einberufungsformalitäten wird auf § 21 sowie § 23 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Außer in den gesetzlich geregelten Fällen ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn diese von einem oder mehreren Gesellschaftern in Textform gegenüber der Komplementärin verlangt wird, der oder die mindestens 25% des Kommanditkapitals (Summe der Pflichteinlagen) auf sich vereinigen oder wenn die Komplementärin es verlangt. In diesen Fällen ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen und die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ord-

nungsgemäß eingeladen und die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin ordnungsgemäß vertreten sind.

Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages setzen eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen voraus.

Jeder Kommanditist kann sich rechtsgeschäftlich durch seine Family Office, einen Gesellschafter oder einen Dritten, der Verwandter im Sinne der AO, ein Steuerberater oder ein Rechtsanwalt ist, vertreten lassen. Voraussetzung für eine wirksame Vertretung ist die Vorlage einer Vollmacht in Textform sowie eines Identitätsnachweises des Bevollmächtigten.

Jeder Treugeber hat das Recht, persönlich an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und in Bezug auf die treuhänderisch für ihn gehaltenen Teileinlagen persönlich im eigenen Namen abzustimmen. Soweit ein Treugeber nicht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an den Gesellschafterversammlungen teilnimmt und keine Weisungen durch den Treugeber erhalten hat, wird sich die Treuhandkommanditistin in der Gesellschafterversammlung der Stimme enthalten.

Übertrag- und Handelbarkeit der Beteiligung

Möchte ein Kommanditist seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich auf Dritte übertragen, so hat er seinen Anteil oder Teile hiervon der Komplementärin (EWR Verwaltungs GmbH) vorher zum Erwerb anzubieten (Vorkaufsrecht). Soweit die Komplementärin von ihrem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch macht, kann der Übertragungswillige seinen Gesellschaftsanteil nur nach

vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) der Komplementärin mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Dritte übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung. Die Zustimmung der Komplementärin ist zu erteilen, wenn und soweit kein wichtiger Grund vorliegt, der die Versagung rechtfertigt.

Im Falle des Todes eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

Da der Kommanditist seine Beteiligung auf Dritte übertragen kann, ist sie auch handelbar. Derzeit gibt es keinen öffentlichen Markt, an dem die Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft gehandelt werden. Eine Veräußerung der Beteiligung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder gegebenenfalls durch Vermittlung der Gesellschaft möglich.

Kündigung

Die Laufzeit der Gesellschaft endet grundsätzlich am 31. Dezember 2029. Die Komplementärin ist berechtigt, die Laufzeit zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Das Recht zur ordentlichen Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nach einer Kündigung wird die Gesellschaft grundsätzlich durch die übrigen Gesellschafter fortgesetzt.

Ausschluss eines Kommanditisten

Der Anleger scheidet durch schriftliche Erklärung der Komplementärin mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus, wenn und soweit er zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird.

Hierzu bedarf es weder eines Gesellschafterbeschlusses noch der gerichtlichen Klage.

Dies gilt auch, wenn und soweit ein Gläubiger den Gesellschaftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis eines Gesellschafters pfändet und diese Pfändung nach Ablauf von drei Monaten ab Wirksamwerden der Pfändung noch andauert.

Darüber hinaus kann der Anleger aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Anlass gegeben hat, dass die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 133 HGB verlangt werden könnte. Ferner ist die Komplementärin ermächtigt, einen Kommanditisten im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie Verzugszinsen durch schriftliche Erklärung auszuschließen, soweit von dem Kommanditisten der gesamte Zeichnungsbetrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht wird.

Im Falle des Ausschlusses eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Kündigung eines Treugebers

Der Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft einschließlich einer etwaigen Liquidation geschlossen. Der Treugeber kann den Treuhandvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen und unter Beachtung der Mindesthöhe der Pflichteinlage die Herausgabe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung verlangen und seine Rechte als Direktkommanditist oder durch einen anderen Treuhänder auf seine Kosten wahrnehmen.

Die Treuhandkommanditistin überträgt die treuhänderisch gehaltene Beteiligung, sobald der Treugeber oder der neue Treuhänder seiner Wahl seinen Verpflichtungen

zur Vorlage einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister und allen Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit der dinglichen Vollziehung einer Übertragung der Beteiligung bevollmächtigt, nachgekommen ist und die Eintragung als Kommanditist der Gesellschaft im Handelsregister nachweist.

Abfindung

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus (Ausschluss oder Kündigung aus wichtigem Grund), hat er Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsguthabens, das in vier Raten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zu zahlen ist. Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters bzw. der Kündigung Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Diese Regelungen gelten für den Treugeber entsprechend.

Im Falle des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gesellschaft entspricht das Abfindungsguthaben dem Saldo der Kapitalkonten des Anlegers, also dem Buchwert seiner Beteiligung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens. Diese Regelungen gelten für den Treugeber entsprechend.

Auflösung der Gesellschaft, Liquidationserlös

Sollte die Gesellschaft während der Beteiligung des Anlegers ihre Auflösung beschließen, ist hierfür eine Dreiviertelmehrheit und die Zustimmung der Komplementärin

notwendig. Die Gesellschaft ist durch die Komplementärin abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten.

Der nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber allen Dritten verbleibende Liquidationserlös wird nach Berücksichtigung der Vergütung der Liquidatorin und nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen auf die Kommanditisten verteilt.

Zahlungen und Zahlstelle für Auszahlungen an die Anleger

Die bestimmungsgemäßen Zahlungen an den Anleger (Zahlung von Ausschüttungen/Entnahmen sowie Abfindungsguthaben) führt die Emittentin als Zahlstelle in eigener Durchführung aus. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen. Weitere Zahlstellen oder Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen, wurden nicht eingerichtet.

Erwerbsvoraussetzungen

Beitrittsantrag

Für den Erwerb der Beteiligung ist die Übermittlung des vollständig ausgefüllten und von dem Anleger eigenhändig unterschriebenen Beitrittsantrages an die Gesellschaft Voraussetzung. Die Beteiligung des Anlegers kommt mit rechtsverbindlicher Annahme seiner Beitrittserklärung durch die Komplementärin, EWR Verwaltungs GmbH, wirksam zustande. Auf den Zugang der Annahmeerklärung wird gemäß § 151 BGB verzichtet.

Auf der Beitrittserklärung bestätigt der Anleger u.a., dass er das Memorandum sowie eine Durchschrift der Beitrittserklärung erhalten hat.

Einzahlungen

Die Überweisung der Pflichteinlage erfolgt auf das Konto der Gesellschaft, bei der

Bank: Kreissparkasse Kelheim
IBAN: DE84 7505 1565 0011 6304 80
BIC: BYLADEM1KEH

Die Pflichteinlage ist 14 Tage nach der Annahme der Beitrittserklärung zur Zahlung auf das genannte Konto fällig.

Anlegerkreise

Das Angebot zur Zeichnung der Kommanditanteile erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Das Angebot ist auf 20 Anteile je angebotener Beteiligungsvariante (Typ A/Typ B) beschränkt. Die Kommanditanteile werden innerhalb Deutschlands jedermann zum Erwerb angeboten, sie können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden.

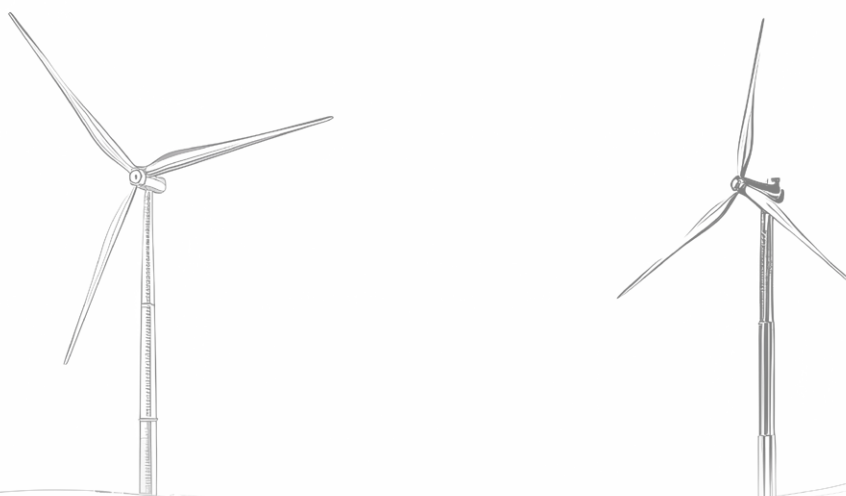
Die Verbreitung dieses Memorandums und das Angebot der in diesem Memorandum beschriebenen Kommanditanteile können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz

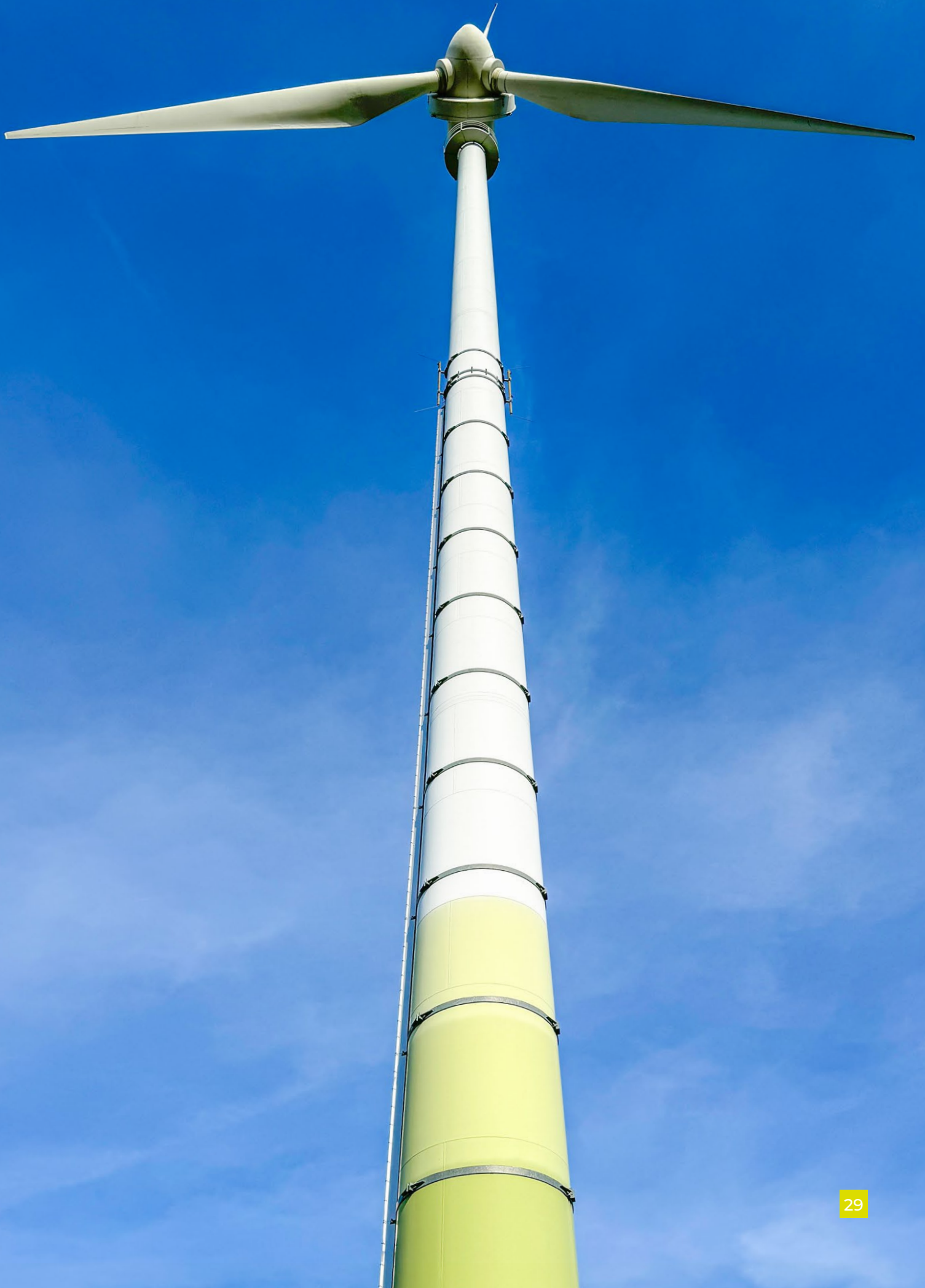
dieses Memorandums gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen.

Die Anbieterin wird bei Veröffentlichung dieses Memorandums keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein Angebot der Kommanditanteile zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot der Kommanditanteile der Emittentin rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle aus dem Beteiligungsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Derzeitiger Sitz ist Regensburg. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Gesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.





STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Beteiligung. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt sowie im gesamten Memorandum ist das zum Datum des Memorandums geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption der Beteiligung an der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z. B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die sich an der Gesellschaft als Direktkommanditist beteiligen und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Zählt die Beteiligung dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers, ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche

Steuersituation – sollte in jedem Fall die eigene Steuerberatung zu Rate gezogen werden.

Einkommensteuer

Vorbemerkung

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Bei einer Kommanditgesellschaft handelt es sich um eine Personengesellschaft, die im Rahmen der Einkommensteuer kein eigenes Steuersubjekt darstellt. Vielmehr ist der einzelne Gesellschafter (Anleger) Steuersubjekt. Allein für die Bestimmung der Einkunftsart und die Einkunftsermittlung wird auf die Gesellschaft abgestellt.

Einkunftsart der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Beteiligungen an Gesellschaften zu investieren, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft nach deutschem Recht organisiert sind.

Aus einer Beteiligung an Personengesellschaften erzielt die Gesellschaft gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Insbesondere aufgrund der mitunternehmerischen Beteiligung im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG gilt die Tätigkeit der Gesellschaft gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG insgesamt als Gewerbebetrieb. So führt bereits das bloße Halten einer Beteiligung an einer originär gewerblichen, gewerblich geprägten oder ihrerseits der Abfärberegulation unterliegenden Personengesellschaft zu einer gewerblichen Abfärbung auf die Gesellschaft (Obergesellschaft).

Darüber hinaus werden die Voraussetzungen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft ebenfalls erfüllt, da als persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft fungiert, die allein zur Geschäftsführung der Gesellschaft befugt ist.

Daher erzielt die Gesellschaft insgesamt Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG.

Sofern im Rahmen der Investitionen andere Gesellschaftsformen wie z.B. Kapitalgesellschaften, mit erworben werden, ist beabsichtigt, die Vermögensgegenstände an Windkraftanlagen in Personengesellschaften zu überführen. Hierbei können auf Ebene der Kapitalgesellschaften renditeschmälernde Steuern anfallen.

Einkunftsart der Anleger

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages stehen den Anlegern der Gesellschaft Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte eines Kommanditisten nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) zu, sodass sie Mitunternehmerinitiative entfalten können. Des Weiteren tragen die Anleger auch ein Mitunternehmerisiko, da sie am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt sind. Das Einkommensteuerrecht behandelt die Anleger der Gesellschaft daher wegen ihrer vertraglich vereinbarten Bereitschaft zur Übernahme von unternehmerischen Risiken bzw. unternehmerischer Initiative als sog. Mitunternehmer.

Deshalb bilden die Gewinn- und Verlustanteile bei ihnen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Dies bedeutet bei einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Personengesellschaft, dass der gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligte Gesellschafter dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleichsteht.

Einkunftserzielungsabsicht

Wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen von steuerlich relevanten Einkünften aus Gewerbebetrieb ist, dass sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der beitretenden Anleger die Tätigkeit bzw. die Vermögensnutzung innerhalb des Zeit-

raumes der Gründung der Gesellschaft bzw. seit Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft darauf gerichtet ist, auf Dauer positive Einkünfte zu erzielen, wovon die Gesellschaft ausgeht.

Die Einkunftserzielungsabsicht auf der Ebene der Anleger ist für jeden einzelnen Anleger zu prüfen. Jeder Anleger muss unter Berücksichtigung seiner persönlichen Betriebsausgaben und der beabsichtigten Dauer seiner Beteiligung einen Totalgewinn erzielen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung der Anleger die persönlichen steuerlichen Konsequenzen vorab mit seinem Steuerberater klären sollte, da es möglich ist, dass die Finanzverwaltung eine Gewinnerzielungsabsicht verneinen könnte. Des Weiteren kann es zu einer Überprüfung der Einkunftserzielungsabsicht durch die Finanzverwaltung kommen, wenn der Anleger seine Beteiligung vor Erzielung eines Gesamtgewinns überträgt.

Verlustbeschränkung nach § 15a EStG

Nach § 15a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Gesellschaft nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Gesellschaft zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15b EStG

Nach § 15b EStG können Verluste aus der Gesellschaft nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet und auch

nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Allerdings werden die Verluste mit den Einkünften verrechnet, die der Anleger in den folgenden Geschäftsjahren aus derselben Einkunftsquelle, also aus der Gesellschaft, erzielt. Bei einer Beteiligung der Gesellschaft an anderen Personengesellschaften ist insbesondere auch die Ansicht der Finanzverwaltung in Bezug auf doppelstöckige Personengesellschaften zu beachten. So ist in einem solchen Fall der § 15b EStG bereits auf der Ebene der Untergesellschaft zu prüfen (BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007, BStBl. I 2007, 542). Wird die Anwendung des § 15b EStG bereits auf Ebene der „Untergesellschaften“ bejaht, ist ein Verlustausgleich mit anderen Einkünften auf Ebene der „Obergesellschaft“, also hier der Gesellschaft, nicht möglich.

Verfahrensrecht

Die ermittelten Einkünfte der Gesellschaft sind auf der Ebene der Gesellschaft einheitlich und gesondert durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt festzustellen (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 AO). Danach wird ein sogenannter Grundlagenbescheid erlassen, der Bindungswirkung für die Wohnsitzfinanzämter der einzelnen Anleger entfaltet. In den Grundlagenbescheid fließen auch die Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen der Anleger ein. Die Wohnsitzfinanzämter veranlassen dementsprechend für die Anleger die Einkommensteuer.

Gewerbsteuer

Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt als gewerblich tätige Personengesellschaft mit ihrem eigenen Ergebnis der Gewerbesteuer, soweit dieses den jährlichen Freibetrag in Höhe von Euro 24.500 übersteigt. Zum Gewerbeertrag gehören etwa Zinseinkünfte aus der Anlage freier Liquidität sowie ggf. einmalige oder laufende

Vergütungen, die Gesellschafter von der Gesellschaft erhalten, wenn diese als Aufwand zu behandeln sind. Gemäß Gesellschaftsvertrag vereinbarte Vorabgewinne stellen nach Auffassung der Gesellschaft insoweit allerdings keine dem Gewerbeertrag hinzuzurechnenden Sondervergütungen dar.

Anleger

Die Anleger haben die Möglichkeit, die auf Ebene der Gesellschaft angefallenen Gewerbesteuern nach § 35 EStG bei der Ermittlung ihrer eigenen Steuerschuld nach einem pauschalierten Verfahren als Steuerermäßigungsbetrag geltend zu machen. Die Anrechnung der Gewerbesteuer erfolgt bei diesem Verfahren mit dem Anrechnungsfaktor 3,8, bezogen auf den Gewerbesteuermessbetrag. Begrenzt ist die Anrechnung auf die tatsächlich von der Gesellschaft gezahlte Gewerbesteuer. In einer Prognosebetrachtung muss diese Anrechnung außer Betracht gelassen werden, da hier eine sehr starke Abhängigkeit von den individuellen Verhältnissen des einzelnen Anlegers hinsichtlich seiner gewerblichen Einkünfte besteht. Sofern Anleger ohne Berücksichtigung dieser Beteiligung positive gewerbliche Einkünfte erzielen, ist zu berücksichtigen, dass durch die Vorrangigkeit des sogenannten horizontalen Verlustausgleichs ein eventuell vorhandener Ermäßigungsbetrag nach § 35 EStG durch die Zuweisung negativer Ergebnisanteile von der Gesellschaft geschmälert wird beziehungsweise gänzlich entfallen könnte, was zu nachteiligen steuerlichen Wirkungen beim individuell betroffenen Anleger dieses Beteiligungsangebots führen würde, welche in einer Prognoserechnung nicht berücksichtigt werden können. Ein vollständiger Wegfall der Anrechnung kann in bestimmten Konstellationen nicht ausgeschlossen werden. Die Hinzuziehung eines Steuerberaters wird in derartigen Fällen empfohlen.

Umsatzsteuer

Nach § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig wird. Damit ist der Unternehmerbegriff nicht von der Rechtsform abhängig, sondern richtet sich vielmehr nach der Art der Tätigkeit.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 26. Januar 2007 (iVA 5 – S 7300) in Anwendung der Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofes festgestellt, dass das bloße Erwerben, Halten und Veräußern von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen keine unternehmerische Tätigkeit ist. Zwar würde durch die Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt, jedoch wären Dividenden und andere Gewinnbeteiligungen aus Gesellschaftsverhältnissen nicht als umsatzsteuerrechtliches Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches anzusehen. Soweit daneben eine weitergehende Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, die für sich die Unternehmereigenschaft begründet, ist diese vom nichtunternehmerischen Bereich zu trennen.

Kapitalertragsteuer

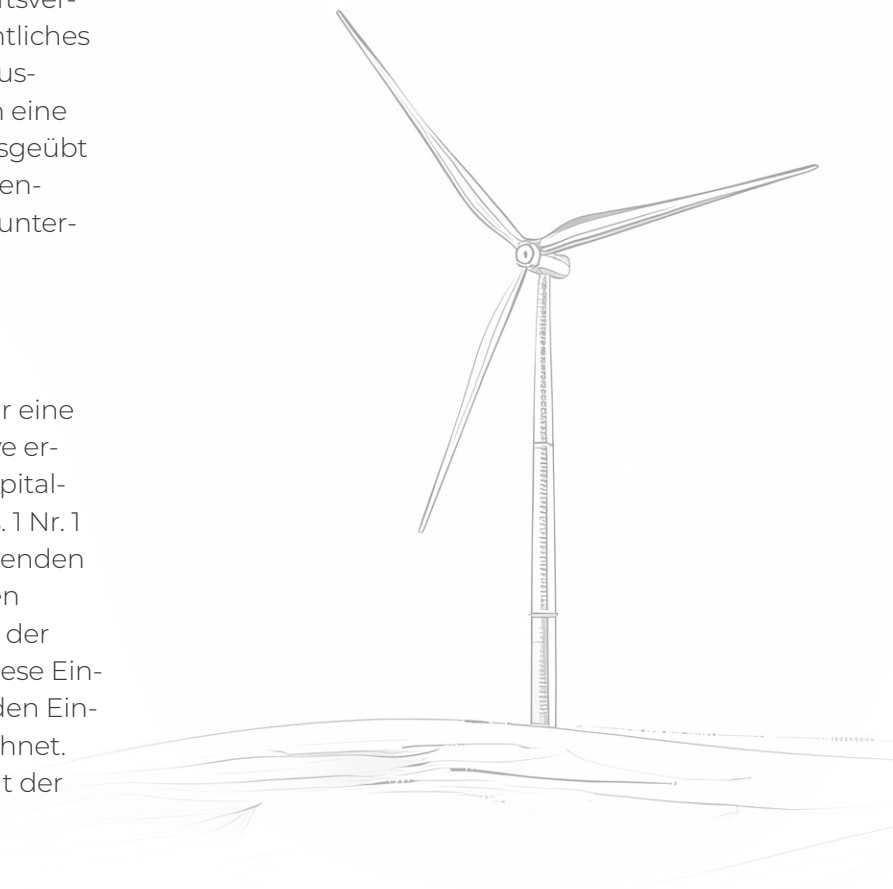
Soweit die Gesellschaft Zinserträge für eine im Inland angelegte Liquiditätsreserve erwirtschaftet, unterliegen diese der Kapitalertragsteuer §§ 43 Abs. 1 Nr. 7, 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG, die von dem die Zinsen auszahlenden Kreditinstitut bzw. der ausschüttenden Kapitalgesellschaft abgeführt wird. In der vorliegenden Konstellation werden diese Einkünfte jedoch gem. § 20 Abs. 8 EStG den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugerechnet. Aufgrund dessen unterliegen sie nicht der

sog. Abgeltungsteuer (§ 32d Abs. 1 EStG). Kapitalertragsteuern zzgl. Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung auf die persönliche Steuer-schuld des Anlegers angerechnet.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb einer Kommanditbeteiligung von Todes wegen (Erbfall gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)) bzw. deren Schenkung unter Lebenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Anleger sollten sich auf jeden Fall durch eine Steuerberatung beraten lassen.



RISIKEN

Allgemeiner Hinweis

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung an der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG dargestellt. Es wird auf die Risikofaktoren eingegangen, die für die Bewertung der Beteiligung von wesentlicher Bedeutung sind sowie die Fähigkeit der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG beeinträchtigen können, die kalkulierten Ergebnisse zu erwirtschaften. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und ggf. individuellen fachlichen Rat einholen. Insbesondere sollte die Beteiligung des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Einlage nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Ergebnisse der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG haben. Infolgedessen würde die Emittentin nicht nur eingeschränkt in der Lage sein, die in Aussicht gestellten Ergebnisse zu erwirtschaften. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Gesellschaft und damit zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers kommen.

Bei der Beteiligung an der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG handelt es sich um ein mittel- bis langfristiges Investment mit den Risiken unternehmerischer Be-

teiligungen. Es ist nur für Anleger geeignet, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage möglicherweise entstehende Verluste selbst bis hin zu einem Totalverlust verkraften können. Prognostizierte Ausschüttungen für die Beteiligung dürfen nicht mit garantierten Zinszahlungen verwechselt werden.

Maximalrisiko

Im Zusammenhang mit der angebotenen Beteiligung liegt das maximale Risiko für den Anleger im Totalverlust der Einlage sowie der Gewinnansprüche und der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers. Das Maximalrisiko kann bei einem negativen Verlauf der Beteiligung eintreten, wenn der Anleger seine Beteiligung fremdfinanziert und er wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung seiner Beteiligung zu bedienen und/oder zusätzliche Steuern auf den Erwerb oder die Veräußerung der Kommanditanteile erhoben werden.

Der Eintritt des Maximalrisikos kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Anlagegefährdende Risiken

Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Risiken aus der Objekt-/Projektauswahl

Die Ergebnisse der Emittentin hängen von der Auswahl der jeweiligen Erneuerbaren Energien Anlage und deren Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Energieerzeugungsanlagen ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Anlagen sich negativ entwickeln und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dieses Risiko

könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiken im Portfolioeinkauf

Die Emittentin hat Zugriff auf ein Portfolio aus Windkraftanlagen und kann diese umgehend erwerben, um mit den Projektentwicklungen an Repowerings zu starten. Unabhängig dieser Ausgangsposition kann der Erwerb aus verschiedensten Gründen nicht zustande kommen, solange die Kaufverträge von der Emittentin nicht gezeichnet sind. Es besteht das Risiko, dass die Windkraftanlagen durch die EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG nicht erworben werden können und das Geschäftsmodell des Repowerings nicht umgesetzt werden kann. Insofern besteht das Risiko, dass es zu einer Rückabwicklung der Emittentin kommt. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Im Rahmen des Portfolioankaufs werden nicht nur einzelne Assets an Windkraftanlagen erworben, sondern auch 100%-Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, welche Assets an Windkraftanlagen besitzen. Der Erwerb dieser Beteiligungen an anderen Gesellschaften kann sich nachträglich als nicht wirksam oder nicht als lastenfrei oder nicht als steuerlich optimal herausstellen. Daraus resultierende Schadenersatzansprüche sind ggf. nicht durchsetzbar. Es gibt für den Erwerb von dritten Gesellschaften oder auch von Windkraftanlagen kein einheitliches Vertragsmuster. Es besteht daher das Risiko, dass solche Verträge Vereinbarungen enthalten, die zusätzliche Risiken beinhalten, die zum Datum des Memorandums nicht vorhersehbar sind. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiken aus der Projektentwicklung und -realisierung

Die Realisierung von Erneuerbaren Energien Anlage (Projektierung, Errichtung), welche durch die Emittentin realisiert werden, kann von verschiedenen negativen Faktoren beeinflusst werden, z.B. durch eigene Planungs- und Kalkulationsfehler, durch unvorhergesehene Verschlechterungen staatlicher Fördermaßnahmen für die Windenergiebranche, durch fehlende oder nicht termingerechte Erteilung von notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen und/oder nachträgliche Genehmigungserfordernisse sowie Einwände Dritter (z.B. Nachbarn, Bürgerinitiativen), durch Bestell- und Zulieferprobleme von Komponenten und Baudienstleistungen (z.B. aufgrund der globale Ausbreitung von Pandemien oder des Krieges in der Ukraine sowie aufgrund erhöhter Nachfrage wegen der damit einhergehenden Energiekrise), Lieferkettenprobleme, Fachkräftemangel, Zeitverzögerungen im direkten Bauprozess, durch Witterungsbedingungen oder durch den Zeitverzug von dienstleistenden Subunternehmen oder von Energieversorgern beim Netzanschluss oder Netzausbau.

Projektverzögerungen könnten sich auch auf den Projektwert der betreffenden Energieerzeugungsanlagen auswirken, da sich möglicherweise zwischenzeitlich auch die staatlich geförderte Einspeisevergütung für den zukünftig in diesen Anlagen produzierten Strom reduziert hat oder geringere Stromerlöse aufgrund verspäteter Inbetriebnahme erzielt werden. Diese Faktoren könnten sich durch den Zeitverzug wirtschaftlich und damit finanziell negativ auf die Emittentin auswirken und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiken der Verfügbarkeit und Lebensdauer der Windkraftanlagen

Die technische Verfügbarkeit der Windkraftanlagen kann aufgrund von negativen Witterungsbedingungen, Betriebsunterbrechungen oder einer Verschlechterung des Wirkungsgrads vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt werden kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Risiken wie schwere Stürme oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windkraftanlagen betreffen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass menschliche Eingriffe wie Vandalismus erfolgen. Aufgrund geringerer oder ausbleibender Stromerzeugung kann es zu geringeren Erträgen aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommen. Ferner könnten die Windkraftanlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiken Regulatorik, Stand der Technik

Der Erneuerbare-Energien-Markt ist ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien hinsichtlich der tariflichen Einspeisevergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen oder der Förderung solcher Anlagen könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Emittentin führen. Die Entwicklung des Marktes für Erneuerbare Energien ist fortwährenden und dynamischen gesetzlichen und technologischen

Änderungen unterworfen. Die Entwicklung neuer Technologien und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte und/oder Dienstleistungen, auf welche sich der Geschäftserfolg der Emittentin stützt, auswirken. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund solcher Ereignisse gezwungen wäre, ihr Geschäftsmodell zu ändern oder einzelne geschäftliche Aktivitäten einzustellen, so dass die Emittentin geringere oder keine Erträge aus der Geschäftstätigkeit erzielt. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Inbetriebnahme – Verzögerungen in der Fertigstellung

Die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Energieerzeugungsanlage ist auch abhängig von den Witterungsbedingungen. Bei lang anhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung verzögern, so dass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen. Durch eine verspätete Inbetriebnahme könnten geplante Umsätze nicht oder nur verspätet erreicht werden, so dass dadurch die Ergebnisse geringer als geplant ausfallen. Gleiches gilt für den Fall, dass Komponenten für die Errichtung der jeweiligen Energieerzeugungsanlage nicht termingerecht verfügbar sind. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiko Netzanbindung

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dieses Risiko könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiken aufgrund behördlicher Anordnungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der jeweiligen Erneuerbaren Energie Anlage nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen beschließen. Neue Auflagen könnten zu einem höheren Verwaltungsaufwand und steigenden Kosten oder zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der jeweiligen Anlagen bei der Emittentin führen. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiken der Grundstücksnutzung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz einer umfangreichen gutachterlichen Prüfung auf den Grundstücken, auf welchen die Erneuerbaren Energie Anlagen errichtet sind/werden, aufgrund von unbekanntem Altlasten, Bodenveränderungen oder aus anderen Gründen Erdarbeiten erforderlich werden, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der Energieerzeugungsanlage und zu nicht

kalkulierten Aufwendungen führen können. Dies gilt auch für Grundstücke Dritter, soweit für den Betrieb der jeweiligen Erneuerbaren Energie Anlage oder der Netzeinspeisung erforderliche Leitungen durch diese Grundstücke geführt worden sind. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Nachbargrundstücke veräußert werden und neue Grundstückseigentümer im Falle fehlender oder nicht ausreichender grundbuchrechtlicher Absicherung der Leitungsrechte berechtigt sind, die Entfernung der Leitungen aus ihrem Grundstück zu fordern. Hierdurch kann der Betrieb der jeweiligen Anlage vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein und zusätzliche Kosten für eine Neuverlegung der Leitungen auf anderen Grundstücken entstehen. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Regressansprüche

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner im Falle von Schäden an den errichteten Anlagen, ihre Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Garantien nicht erfüllen können oder die Ansprüche aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Sollten technische Mängel an den Erneuerbaren Energie Anlagen auftreten, liegt die Beweislast dafür, dass diese zum Erwerbszeitpunkt bereits bestanden, bei der Emittentin. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Garantien, die Dritte abgegeben haben. Es besteht das Risiko, dass notwendige Nachweise, z. B. für eine Verschlechterung des Wirkungsgrads, nicht geführt und daher mögliche Schadensersatzansprüche nicht durchgesetzt werden können. Sollten für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zusätzliche Kosten entstehen, würde dies zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin

führen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiken aus Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den Erneuerbaren Energie Anlagen auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den beteiligten Unternehmen zu tragen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt, so dass ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Nach einem Schadensfall kann der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Energieerzeugungsanlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiko Höhere Gewalt

Es besteht das Risiko, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Erneuerbaren Energie Anlagen betreffen. Dieses Risiko könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiko der Anspruchsverjährung und –durchsetzung

Es besteht das Risiko, dass Sach- oder Rechtsmängel im Zusammenhang mit den Erneuerbaren Energie Anlagen erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist erkannt werden und zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden können. Dieses Risiko könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei der Emittentin negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiko der Insolvenz von zukünftigen Vertragspartnern

In dem Falle, dass einer oder mehrere zukünftige wesentliche Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten nicht, oder nur unzureichend erfüllen oder insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die die Ergebnisse der Emittentin verringern könnten. Darüber hinaus wäre die Emittentin möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiken aus dem Verkauf von Windkraftanlagen

Die Emittentin beabsichtigt, die realisierten Windkraftanlagen zu veräußern. Der erzielbare Veräußerungserlös von Windkraftanlagen ist von vielen Faktoren abhängig. Neben den zuvor genannten Realisierungs- und Entwicklungsrisiken von Windkraftanlagen, die auch Auswirkungen auf den Veräußerungsgewinn haben könnten, zählen hierzu insbesondere die Nachfrage von Investoren, markt- und objektspezifische Entwicklungen sowie gesamtwirtschaftliche oder branchenspezifische Umstände. Infolgedessen könnte ein Verkauf nicht oder nur zu schlechteren Konditionen erfolgen und die kalkulierten zukünftigen Verkaufserlöse könnten nicht in der geplanten Höhe entstehen. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiken aus Marktentwicklung und Wettbewerb

Die Emittentin befindet sich im Wettbewerb mit anderen Unternehmen bei der Akquise von Projekten. Eine negative Marktentwicklung insbesondere des Marktes für Erneuerbare Energien und Windkraftanlagen kann ihre Ursachen z.B. in der Reduzierung der Marktpreise für konventionelle Energieträger, eine Reduzierung der Strompreise aufgrund zunehmenden Wettbewerbs wegen Liberalisierungen im Strommarkt, die Absenkung von Förderungen für Strom aus Erneuerbaren Energien haben und zu einem starken Preisdruck bei den Verkaufspreisen bis möglicherweise zu einem spürbaren Nachfragerückgang von Windkraftanlagen führen. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Ablaufprozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender

Rentabilitäten bei der Projektentwicklung und -realisierung von Windkraftanlagen für die Emittentin erwachsen. Infolgedessen könnte es zu geringeren Ergebnissen der Emittentin kommen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Fremdfinanzierungsrisiko

Eine Fremdfinanzierung der geplanten Investitionen durch Bankdarlehen seitens der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen für Investitionen besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste die Emittentin möglicherweise durch Aufnahme von weiterem Fremdkapital schließen. Es besteht das Risiko, dass Verträge mit finanzierenden Banken nicht zustande kommen oder nur zu Konditionen, die erhebliche Kosten (z. B. Zinsen) für die Bereitstellung von Kapital vorsehen. Ein Abschluss zu solchen ungünstigen Konditionen kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiken aus der Finanzdienstleistungsaufsicht

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist von der Emittentin als Private Placement konzipiert. Bei einem Private Placement, englisch für Privatplatzierung, handelt es sich um eine prospektfreie direkte Investition in reale Sachwerte mit einer kleinen Anzahl Investoren und schlanken Verwaltungsstrukturen. Die Emission findet außerhalb der Börsen statt und kann in verschiedenen Formen

ausgegeben werden. Die Beteiligungsunterlagen bzw. das Beteiligungsmodell unterliegen keiner Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Es besteht das Risiko, dass die BaFin die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft aus verschiedensten Gründen nachträglich als Publikums-AIF (alternativer Investmentfonds) nach dem KAGB (Kapitalanlagegesetzbuch) einstuft. Bei einem Publikums-AIF handelt es sich um eine prospektpflichtige unternehmerische Beteiligung, bei der Privatanleger sich an Sachwertinvestitionen unterschiedlicher Asset-Klassen beteiligen können. Mit der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) wurden diese der Kontrolle durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstellt. Durch diese Maßnahme sollen Kleinanleger besser geschützt werden. Dies geschieht u.a. durch die Implementierung einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche die AIF-Geschäftsführung übernimmt. Hierdurch würden der Gesellschaft weitere Kosten an Dienstleistungen entstehen. Infolgedessen würde sich die Wirtschaftlichkeit nachteilig ändern. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Planungsunsicherheiten

Die Kalkulationen für die Emittentin berücksichtigen die Erwartungen der Emittentin zum Datum des Memorandums auf der Grundlage von Branchenberichten und/oder Marktanalysen. Daher bestehen hinsichtlich des zukünftigen Eintritts der kalkulierten Entwicklung der prognostizierten Ergebnisse Unwägbarkeiten in einem nicht genau bezifferbaren Umfang. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen sowohl für Investitionen als auch für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste durch Aufnahme von Fremdkapital, Reduzierung

der Liquiditätsreserve oder durch andere Mittel der Emittentin geschlossen werden. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren.

Risiko aufgrund von Interessenkonflikten

Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art bestehen dahingehend, dass

- die EWR Verwaltungs GmbH sowohl Komplementärin der Expec Wind REpower 1 GmbH & Co. KG wie auch Komplementärin der Objektgesellschaften der Expec Wind REpower 1 GmbH & Co. KG sein wird;
- der Geschäftsführer der EWR Verwaltungs GmbH, Herr Tobis Baierl, gleichzeitig geschäftsführende Tätigkeiten in dritten Gesellschaften für Erneuerbarer Energien ausübt; insbesondere auch bei der Alleingesellschafterin der Komplementärin, die EXPEC Green Energy GmbH;
- das Asset Management der Objektgesellschaften über die EXPEC Green Energy GmbH erfolgt;

- die Treuhandkommanditistin gesellschaftsrechtlich mit der Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH verbunden, die die Beteiligungen an der Emittentin platziert und hierbei die in diesem Memorandum genannten Provisionen erhält.

Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über genügend Liquidität verfügt, um ihre Zahlungsverpflichtungen vollständig, teilweise oder fristgerecht erfüllen zu können. Eine nicht ausreichende Liquidität kann sich insbesondere dann ergeben, wenn die Emittentin aufgrund der Auswahl von ungünstigen Investitionen und/oder einer negativen Entwicklung von Investitionen geringere bzw. keine Einnahmen erzielt. Ferner kann sich beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben (z. B. neue, nicht vorhergesehene Kosten im Zusammenhang mit den Investitionen, Abgaben oder Steuern) die Liquidität der Emittentin verringern. Dies kann zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin führen, sodass sie nicht über die erforderliche Liquidität für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern (Ausschüttungen/Entnahmen/Abfindungsguthaben) verfügt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig und damit insolvent wird. Dies kann für den Anleger zu geringeren bzw. ausbleibenden Ausschüttungen/Entnahmen bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Platzierungsrisiko

Der Kapitalzufluss der Emittentin ist von der Platzierung der Kommanditanteile abhängig. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer niedrigen Platzierung nicht genügend Kapital für sämtliche geplante Investitionen zur Verfügung steht und somit Investitionen nur teilweise vorgenommen werden können, oder es zu einer Rückabwicklung der Beteiligungsgesellschaft mangels Kapitalzufluss kommt. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiko Kürzungsmöglichkeit

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Insofern besteht das Risiko, dass dem Anleger nicht die gezeichnete Anzahl von Kommanditanteilen zugeteilt wird und die Anlage folglich geringere Ergebnisse als bei der Zeichnung vom Anleger erwartet aufweist.

Risiko Zahlungsvorbehalte

Entnahmen und Ausschüttungen sind solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller

Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung von Entnahmen und Ausschüttungen führen. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Entnahmen und Ausschüttungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Zahlungsansprüche verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiko Handelbarkeit

Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit der angebotenen Kommanditanteile sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus den Kommanditanteilen sowie die Kommanditanteile selbst sind durch Abtretung

mit Zustimmung der Emittentin möglich. Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums keinen organisierten Markt, an dem die angebotenen Kommanditanteile der Emittentin gehandelt werden. Eine Veräußerung der Kommanditanteile ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin möglich. Dabei besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen und/oder nur unter dem ursprünglichen Erwerbspreis möglich ist und der Anleger einen teilweisen Verlust seiner Einlage erleidet. Im Falle, dass sich kein Käufer findet, besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt Beendigung der Gesellschaft die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiko Beherrschender Einfluss, Majorisierung

Die Zeichnung dieser Beteiligung ist der Höhe nach nur durch das von der Gesellschaft angestrebte Gesamtkapital begrenzt. Aufgrund von hohen Zeichnungsbeträgen besteht das Risiko, dass einigen Gesellschaftern bei der Gesellschafterversammlung ein höheres Gewicht zukommt als einzelnen anderen Gesellschaftern. So besteht das Risiko, dass einzelne oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft gewinnen können, sog. Majorisierung. Diese Majorisierung kann ebenfalls eintreten, sofern eine größere Anzahl von Anlegern den gleichen Bevollmächtigten beauftragen und die gleiche Weisung erteilen. Dies kann für den einzelnen Anleger bedeuten, dass in der Gesellschafterversammlung auch Entscheidungen getroffen werden können, die nicht seinem Willen entsprechen oder auch zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger führen.

Risiko Eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung ist nicht gegeben. Es besteht das Risiko, dass durch die Geschäftsführung wirtschaftlich nachteilige Entscheidungen für die Gesellschaft getroffen werden. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger führen.

Risiko Widerrufsrechte

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können Anleger nach Zeichnung der Beteiligung von dem gesetzlichen Widerrufsrecht (§ 355 BGB) Gebrauch machen. Soweit die gezeichnete Einlage vor wirksamem Widerruf bei der Emittentin eingezahlt worden ist, ist diese grundsätzlich ohne Abzüge an den widerrufenden Anleger zurückzuzahlen. Dabei besteht das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin kommt, sodass geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden können. In einem solchen Fall könnten die Ergebnisse der Emittentin erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger führen. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust der Einlage führen.

Risiko Steuern der Emittentin

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse oder

Verluste erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger führen. Zukünftige Ergebnisse aus Betriebsprüfungen bei der Zielgesellschaft können das individuelle steuerliche Ergebnis der Emittentin beeinflussen.

Risiko Gesetzgebung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf EU-, Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Prognoserisiko

Dieses Memorandum enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese beruhen auf den gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen, Marktbeobachtungen und Erwartungen der Emittentin. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen der Emittentin und nicht um wissenschaftlich gesicherte Annahmen und Vorhersagen oder feststehende Tatsachen. Die Prognosen können sich als unzutreffend erweisen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger als erwartet führen.

Risiko fehlender Einlagensicherung und staatlicher Kontrolle

Die mit diesem Memorandum angebotenen Kommanditanteile unterliegen keiner Einlagensicherung und keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Ausschüttungen/Entnahmen der Anleger aus den angebotenen Kommanditanteilen nicht bedient werden. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Quellenangaben

Sofern in diesem Memorandum Angaben von Dritten verwendet wurden, wurden diese entsprechend kenntlich gemacht. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Emittentin ist nicht erfolgt. Es besteht das Risiko, dass diese von dritter Seite übernommenen Angaben zum Teil oder in Gänze unrichtig, unvollständig oder auch in dem hier gebrauchten Zusammenhang irreführend sind. Eine solche Unrichtigkeit könnte sich negativ auf die Ergebnisse der Emittentin auswirken. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Ratingrisiko

Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Memorandums wurde für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Kommanditanteile durchgeführt. Eine Beurteilung der angebotenen Kommanditanteile ist ausschließlich anhand dieses Memorandums und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen

ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann es zu geringeren Rückflüssen (Ausschüttungen/Entnahmen) als vom Anleger erwartet kommen.

Beratungsrisiko

Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen des vorliegenden Memorandums getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Beteiligung nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall kann es zu geringeren Rückflüssen (Ausschüttungen/Entnahmen) als vom Anleger erwartet kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Risiken dar, die nicht nur zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers führen können, sondern aufgrund der Verpflichtung zu Zahlungen aus dem weiteren Vermögen des Anlegers darüber hinaus auch zu einer Privatinsolvenz des Anlegers.

Fremdfinanzierung des Anlegers

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Kommanditanteile ganz oder teilweise durch Fremdmittel, also z. B. durch Bankdarlehen, zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung auf Ebene des Anlegers. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus den Beteiligungen bzw. dem Totalverlust seiner Einlage verpflichtet, Zinsen und Kosten der

Fremdfinanzierung sowie die Rückzahlung der Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

Haftungsrisiko des Anlegers

Die Anleger haften in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Einlage gegenüber Gläubigern der Gesellschaft. Wurde die Einlage in voller Höhe geleistet und im Handelsregister eingetragen, so kann die persönliche Haftung des Kommanditisten Gläubigern der Gesellschaft gegenüber bis zur Höhe der übernommenen Haftsumme dann gem. § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, wenn durch Entnahmen das Kapital des Anlegers unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinkt. Das Gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. Die Haftung gem. § 172 Abs. 4 HGB kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen. Aus der Gesellschaft ausgeschiedene Anleger haften bis zur Höhe der übernommenen Haftsumme Gläubigern gegenüber auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft für Verbindlichkeiten, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft bereits begründet waren, für die Dauer von fünf Jahren ab dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das

Handelsregister eingetragen wird. Kommt es zu Auszahlungen an den Anleger, ohne dass ihm entsprechende Gewinne zugewiesen worden sind, besteht das Risiko, dass im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ein Insolvenzverwalter die Rückzahlung der empfangenen, nicht durch Gewinne gedeckten Auszahlungen verlangt. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass Auszahlungen zurückgezahlt werden müssen, weil die Vermögens- oder Liquiditätslage eine Auszahlung an sich gar nicht zugelassen hätte.

Risiko Steuern und Gesetz auf Ebene der Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommanditanteile von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Ausschüttungen/Entnahmen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die kalkulierten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe der Kommanditbeteiligung besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlustes des Anlagebetrags durch den Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Rechtssicherheit in Gestalt von Gesetzen, Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen besteht.

Gesellschaftsvertrag der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG

Präambel

Die EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG (im Folgenden »Gesellschaft« genannt) beabsichtigt, in die Projektierung, den Erwerb und die Errichtung von Windkraftanlagen zum Zwecke des Repowerings zu investieren.

Um dieses Vorhaben zu finanzieren, soll das Kommanditkapital der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG erhöht werden. Das Angebot ist auf 20 Kommanditanteile je angebotener Beteiligungsvariante (Typ A/Typ B) beschränkt.

Dies vorab, wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- 1.1 Die Firma der Kommanditgesellschaft (im Folgenden »Gesellschaft« genannt) lautet: EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Regensburg.

§ 2 Laufzeit, Geschäftsjahr

- 2.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Die Gesellschaft endet grundsätzlich am 31. Dezember 2029. Die Komplementärin ist berechtigt, die Laufzeit zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern.
- 2.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- 3.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung, der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung von Erneuerbare Energie Anlagen (ggfs. inkl. Grundstück) sowie von Projektrechten an Erneuerbare Energie Anlagen

insbesondere zum Zwecke des Repowering, einschließlich eines Erwerbs von Grundstücken und von Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie für diese Erneuerbare Energie Anlagen.

- 3.2 Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Beteiligung an anderen Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, soweit dies nicht der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit ist.

§ 4 Investitionsplan

- 4.1 Zum Erreichen des Unternehmenszwecks hat die Gesellschaft einen Investitionsplan aufgestellt, der die Mittelherkunft und Mittelverwendung regelt. Der Investitionsplan ist Bestandteil des Memorandums für die Privatplatzierung über die Zeichnung von Kommanditbeteiligungen der Gesellschaft einschließlich etwaiger Nachträge.

§ 5 Bekanntmachungen

- 5.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den gesetzlich geregelten Fällen im Handelsregister und im Übrigen schriftlich gegenüber den Gesellschaftern.

VIII. Gesellschafter, Kapitalausstattung und Gesellschafterkonten

§ 6 Gesellschafter

- 6.1 Persönlich haftende Gesellschafterin (im Folgenden »Komplementärin« genannt) ist die EWR Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter der Nummer HRB 21575. Die Komplementärin übernimmt keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 6.2 Kommanditistin ist die Grüne Sachwerte Treuhand GmbH als Treuhandkommanditistin (im Folgenden »Treuhandkommanditistin« genannt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nummer HRB 38300 HB, mit einer Pflichteinlage von zunächst Euro 1.000,00. Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme entspricht 1% der Pflichteinlage, mithin Euro 10,00.
- 6.3 Eine Beteiligung von Anlegern an der Gesellschaft kann direkt als Kommanditist (im Folgenden »Direktkommanditist« genannt) und/oder mittelbar als Treugeber (im Folgenden »Treugeber« genannt) über die Treuhandkommanditistin unter Berücksichtigung der Regelungen des § 8 dieses Vertrages erfolgen.
- 6.4 Die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin und der/die Direktkommanditist/en werden zusammen als »Gesellschafter« bezeichnet. Die Treugeber und der/die Direktkommanditist/en werden zusammen als »Anleger« bezeichnet.
- 6.5 Die Anleger sind verpflichtet, jede nach dem Beitritt eintretende Veränderung ihrer Anschrift, ihrer Ansässigkeit oder unbeschränkten Steuerpflicht unverzüglich der Geschäftsleitung und/oder

der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Es kann die Angabe weiterer Daten bestimmt werden, die zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Gesellschaft oder zur Vermeidung zusätzlicher administrativer Pflichten dieser Personen erforderlich sind. Soweit erforderlich, sind die Anleger auch zur Mitwirkung an Erklärungen zu nationalen und ausländischen Steuern verpflichtet.

§ 7 Rechtsstellung der Treuhandkommanditistin und der Treugeber

- 7.1 Die Treuhandkommanditistin kann die Geschäftsanteile der Gesellschaft treuhänderisch für die Treugeber, mit denen sie nach einheitlichem Muster Treuhandverträge schließt, erwerben, halten und verwalten. Die Komplementärin und die Direktkommanditisten ermächtigen die Treuhandkommanditistin, dass sie in eigenem Namen und auf Rechnung für sowie im Auftrag und Interesse der Treugeber die Geschäftsanteile an der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages und des Treuhandvertrages hält und dabei an Weisungen der jeweiligen Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages gebunden ist.
- 7.2 Innerhalb der Gesellschaft werden die Treugeber im Verhältnis zu den Gesellschaftern und im Verhältnis zur Gesellschaft wie Direktkommanditisten behandelt und ihnen wirtschaftlich gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft, am Ergebnis der Gesellschaft und einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere der Stimm- und Entnahme- (Auszahlungs-)/Ausschüttungsrechte.

7.3 Jeder Treugeber ist nach Maßgabe des Treuhandvertrages berechtigt, das Treuhandverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin zu kündigen, um seine Beteiligung in eine Direktbeteiligung umzuwandeln und sich als Direktkommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Für den Treugeber gilt § 8 Abs. 4 dieses Vertrages entsprechend. Eine Umwandlung der Beteiligung des Treugebers in eine Direktbeteiligung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Treugebers als Direktkommanditist im Handelsregister als Sonderrechtsnachfolger. Die mit der Eintragung verbundenen Kosten sowie weitere der Gesellschaft hierdurch entstehende Kosten hat der Treugeber zu tragen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Kommanditkapital, Kapitalerhöhung

8.1 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis eines Beschlusses der Gesellschafter bis zum 31. Juli 2025 (im Folgenden »Zeichnungsfrist« genannt) das Kommanditkapital einmalig oder mehrmalig von Euro 1.000,00 um bis zu Euro 3.000.000 auf bis zu 3.001.000 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erhöhen (im Folgenden »Kapitalerhöhung« genannt). Es werden maximal 20 neue Kommanditanteile je angebotener Beteiligungsvariante (Typ A oder Typ B) zur Zeichnung angenommen. Die angebotenen Beteiligungsvarianten unterscheiden sich in der Höhe der Mindestpflichteinlage (§ 8 Abs. 5) sowie in der Höhe der Ergebnisverteilung (§ 25). Die Kapitalerhöhung erfolgt dabei durch die Erhöhung und/oder Einzahlung von Kommanditeinla-

gen (im Folgenden »Pflichteinlage« genannt) und kann unmittelbar durch die Aufnahme von Direktkommanditisten oder mittelbar durch die Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin durchgeführt werden, wobei Mehrfach- und/oder Nachzeichnungen durch Anleger zulässig sind. Ferner ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, einen Ausgabeaufschlag (im Folgenden »Agio« genannt) zu vereinbaren. Ferner ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abzugeben sowie in deren Namen sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Willenserklärungen abzugeben oder zu empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Personen als Anleger erforderlich und sinnvoll sind. Die Komplementärin ist berechtigt, Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft), zu erteilen.

8.2 Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig die Zeichnungsfrist bis zum 31. Oktober 2025 zu verlängern (im Folgenden »Zeichnungsfristverlängerung« genannt), ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Ferner ist die Komplementärin berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen der in § 8 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Summe der Pflichteinlagen zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu beenden, ohne dass es hierfür eines

- Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Komplementärin ist weiterhin berechtigt, einmalig den Betrag der Kapitalerhöhung um bis zu weitere Euro 1.000.000 auf insgesamt bis zu Euro 4.001.000 zu erhöhen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, wobei im Übrigen die Regelungen des § 8 Abs. 1 dieses Vertrages gelten.
- 8.3 Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) berechtigt, ihre Pflichteinlage entsprechend der Zeichnung von Treugebern im eigenen Namen und auf Rechnung der Treugeber zu erhöhen, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung einzelner oder aller Treugeber oder der Gesellschafter bedarf. Die Treuhandkommanditistin ist zur Erhöhung ihrer Pflichteinlage innerhalb einer Frist von bis zu neun Monaten verpflichtet, wenn und soweit Zahlungen auf die Pflichteinlage (im Folgenden »Zeichnungsbetrag« genannt) des jeweiligen Treugebers vollständig und vorbehaltlos auf das in der Beitrittserklärung angegebene Sonderkonto geleistet sind.
- 8.4 Voraussetzung für die Aufnahme als Direktkommanditist und/oder die Erhöhung der Pflichteinlage der Direktkommanditisten ist die Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt (im Folgenden »Handelsregistervollmacht« genannt). Auf Verlangen der Komplementärin ist der Direktkommanditist verpflichtet, die Handelsregistervollmacht zu erneuern.
- 8.5 Die Pflichteinlage neu beitretender Anleger soll bei der Beteiligungsvariante Typ A grundsätzlich mindestens Euro 50.000 und bei der Beteiligungsvariante Typ B grundsätzlich mindestens Euro 100.000 betragen. Höhere Beträge müssen durch 1.000 glatt teilbar sein. Der Zeichnungsbetrag ist zu dem in der Beitrittserklärung angegebenen Datum zur Zahlung fällig.
- 8.6 Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme beitretender Direktkommanditisten beträgt jeweils 1% der Pflichteinlage. Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme zur Erhöhung des für den jeweiligen Treugeber gehaltenen Kommanditanteils der Treuhandkommanditistin beträgt ebenfalls 1% der Pflichteinlage des jeweiligen Treugebers.
- 8.7 Der Beitritt zur Gesellschaft als Direktkommanditist erfolgt mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin; der mittelbare Beitritt der Treugeber mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin, mit der gleichzeitig der Abschluss des Treuhandvertrages erfolgt, jedoch jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Direktkommanditisten und/oder der Eintragung der Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Auftrag der Treugeber in das Handelsregister. Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin sind jeder für sich und ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Annahme von Beitrittsanträgen zu verweigern. Die Beitretenden verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 BGB. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung des Direktkommanditisten oder der Erhöhung der Haftsumme der

Treuhandkommanditistin im Handelsregister ist der beitretende Anleger als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gelten die Regelungen dieses Vertrages für diesen Zeitraum sinngemäß.

- 8.8 Jeder Anleger sichert der Komplementärin zu, dass die im Beitrittsantrag gemachten Angaben zu seiner Person richtig und vollständig sind. Die Daten dienen der Komplementärin zur Verwaltung der Anleger und werden unter den Voraussetzungen des § 34 dieses Vertrages erfasst.

§ 9 Leistung der Einlagen

- 9.1 Der jeweilige Anleger ist zur Leistung seines Zeichnungsbetrages gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung durch Einzahlung auf das dort angegebene Konto verpflichtet. Die Treuhandkommanditistin ist zur Erhöhung ihrer Pflichteinlage und zum Ausgleich von Verzugschäden nur insoweit verpflichtet, als ihr der jeweilige Treugeber die entsprechenden Geldmittel vorbehaltlos zur Verfügung gestellt hat.
- 9.2 Im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft haften die Direktkommanditisten nur bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme.
- 9.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum gemäß Beitrittserklärung – ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf – Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt.

- 9.4 Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin ermächtigt, den Direktkommanditisten im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie der Verzugszinsen gemäß § 9 Abs. 3 dieses Vertrages durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage unter Beachtung der Bestimmungen des § 8 dieses Vertrages herabzusetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Herabsetzung oder der Ausschluss sind dem betreffenden Direktkommanditisten gegenüber bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Herabsetzungs- oder Ausschließungserklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Direktkommanditisten als erfolgt. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-sichgeschäft) berechtigt, den frei gewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen, bis die Höhe des Kommanditkapitals vor dem Eintritt der Kapitalherabsetzung und/oder des Ausschlusses erreicht wurde. Durch die Einziehung und/oder Herabsetzung des Kommanditanteils/Pflichteinlage bleiben etwaige bestehende weitergehende Rechte der Gesellschaft, insbesondere auf Schadenersatz, unberührt.

- 9.5 Die Regelungen des § 9 Abs. 4 dieses Vertrages gelten entsprechend für die Treuhandkommanditistin mit der Maßgabe, dass sie mit dem Teil ihrer Pflichteinlage aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den seinen Zeichnungsbetrag nicht oder nicht in voller Höhe erbringenden Treugeber hält.

- 9.6 Der ausscheidende Anleger trägt die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten.

§ 10 Nachschusspflicht

Über die Verpflichtung zur Leistung des im Beitrittsantrag vereinbarten Zeichnungsbetrages hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren Zahlungs- und Nachschussverpflichtungen, wenn und soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Direktkommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171 ff. HGB und die Möglichkeit von Zahlungen bei Ausscheiden eines Direktkommanditisten bleiben von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.

§ 11 Gesellschafterkonten

- 11.1 Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
- a. Ein Kapitalkonto I (Einlagenkonto). Auf diesem Konto werden Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) gebucht. Das Kapitalkonto ist fest.
 - b. Ein Kapitalkonto II (Kapitalrücklagekonto). Auf diesem Konto wird ein ggf. anfallendes Agio gebucht.
 - c. Ein Kapitalkonto III (Verlustvortragskonto). Die Anteile an einem etwaigen Verlust der Gesellschaft werden im Verlustvortragskonto belastet. Nachfolgende Gewinne werden dem Verlustvortragskonto so lange gutgeschrieben, bis dieses wieder ausgeglichen ist.
 - d. Ein Kapitalkonto IV (Verrechnungskonto). Auf diesem Konto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zum Gesellschafter verbucht. Insbesondere werden hier Auszahlungen (Entnahmen) und Gewinnanteile erfasst, soweit das Kapitalkonto

III ausgeglichen ist. Das Kapitalkonto IV stellt Eigenkapital dar. Soweit das Kapitalkonto IV einen Soll-Saldo aufweist, besteht kein Rückzahlungsanspruch gegen den betreffenden Gesellschafter. Soweit das Kapitalkonto IV einen Haben-Saldo aufweist, steht der Saldo zur Verlustdeckung zur Verfügung und ist nachrangig im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft.

- 11.2 Die Kapitalkonten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich. Die Komplementärin darf die Kontenstruktur ändern, soweit dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Auszahlungen zugunsten der Gesellschafter hat.
- 11.3 Für jeden Treugeber werden entsprechende Konten als Unterkonten von den Konten der Treuhandkommanditistin geführt.

IV. Geschäftsführung und Vertretung

§ 12 Geschäftsführung

- 12.1 Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
- 12.2 Das Widerspruchsrecht des Direktkommanditisten gegen Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung nach § 164 HGB ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die in § 14 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Geschäfte. Das Gleiche gilt sinngemäß für den Treugeber.
- 12.3 Die Komplementärin ist berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft an einen Dritten kraft Bevollmächtigung zu übertragen, soweit die unternehmerischen Entschei-

dungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft bestehen bleiben. Im Übrigen ist die Komplementärin berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben auf ihre Geschäftsführer in Dienstleistungsverträgen auf ihre Kosten zu übertragen, wenn und soweit keine zu § 15 dieses Vertrages abweichenden Kostenregelungen getroffen werden.

12.4 Die Komplementärin ist berechtigt, sämtliche für die Realisierung der Investitionsvorhaben der Gesellschaft und deren Finanzierung erforderlichen Verträge sowie die weiteren erforderlichen Dienstleistungsverträge, wie für die kaufmännische und technische Betriebsführung der Gesellschaft, abzuschließen und durchzuführen. Sie ist damit berechtigt, die Geschäfte ganz oder teilweise von Dritten besorgen zu lassen und die dazu erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Dies gilt jedoch nur, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten. Unbeschadet der Beauftragung einzelner Dienstleistungen an Dritte verbleibt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Investitionsvorhaben und den Betrieb der Windkraftanlagen bei der Komplementärin.

12.5 Die Geschäftsführungsbefugnis endet mit Beginn der Liquidation der Gesellschaft und/oder dem Ausscheiden der Komplementärin aus der Gesellschaft.

§ 13 Vertretungs- und Haftungsumfang der Komplementärin

13.1 Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin allein vertreten. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-sichgeschäft) und des § 112 HGB (Wett-

bewerbsverbot) befreit und berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben des § 13 dieses Vertrages Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-sichgeschäft), zu erteilen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

13.2 Die Komplementärin und etwaige von ihr mit der Geschäftsführung Beauftragte haben im Verhältnis zur Gesellschaft und deren Gesellschaftern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Gesellschaft stellt die Komplementärin vollumfänglich von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die ihr aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Befugnisse erwachsen können, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Komplementärin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Gleiches gilt sinngemäß für deren etwaige Organe, gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte sowie etwaige sonstige Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Zustimmungspflichtige Geschäfte

14.1 Die Komplementärin darf Geschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs überschreiten, vorbehaltlich der Regelungen des § 20 dieses Vertrages (Gesellschafterbeschlüsse) nur vornehmen, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss zuvor zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere für:

- a. Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft im Ganzen;
- b. Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- c. Abänderung dieses Vertrages;

- d. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses;
- e. Auflösung der Gesellschaft;
- f. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen (im Sinne von § 291f. AktG);
- g. sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle.
- h. sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle.

V. Vergütung und Kosten

§ 15 Vergütung der Komplementärin

- 14.2 Ausdrücklich nicht der Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 dieses Vertrages bedürfen folgende Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte:
- a. Abschluss von Verträgen zum Erreichen der Investitionsziele im Sinne von § 3 des Gesellschaftsvertrags;
 - b. Gründung von Tochtergesellschaften;
 - c. Verträge für die Erarbeitung des Angebotes der Kapitalerhöhung, die Erarbeitung der Finanzierungsstruktur, die Steuer- und Rechtsberatung sowie Rating, soweit die Gesamtvergütung für alle Verträge einen Betrag in Höhe von Euro 35.000 nicht übersteigt;
 - d. Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und deren Verwendung, einschließlich deren Anlage und Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
 - e. Kapitalbeschaffungsverträge mit Unternehmen, die selbst oder durch Dritte, Kommanditisten zur Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft vermitteln;
 - f. Verträge zur Verwaltung und Geschäftsführung;
 - g. Abschluss und Durchführung von Verträgen zur Anlegerverwaltung mit Dritten;
- 15.1 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von Euro 10.000 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist zahlbar und fällig in zwei gleich hohen Raten jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres, erstmals zum 01. Juli 2025. Für das Geschäftsjahr 2025 und im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres ist die Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen.
- 15.2 Ab dem 01. Januar 2026 wird die in § 15 Abs. 1 genannte Vergütung jährlich entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex angepasst. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex (Jahresdurchschnitt) für Deutschland, so ändert sich automatisch die jährliche Vergütung in gleichem Verhältnis rückwirkend auf den 01. Januar des betroffenen Jahres. Dabei wird die jeweilige Anpassung in Prozent auf zwei Stellen nach dem Komma aufgerundet. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr oder nicht mehr durch das Statistische Bundesamt ermittelt werden, tritt an seine Stelle ein vergleichbarer Nachfolgeindex.
- 15.3 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der Geschäftsführung pro Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 15.000 Euro zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei für das Geschäftsjahr 2025 und im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres die Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen ist. Ferner erhält die Komplementärin eine erfolgsabhängige Vergütung (Per-

formance Fee). Ein Anspruch auf die Performance Fee besteht nur dann, wenn die jeweilige Hurdle Rate überschritten wurde. Wenn die Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger am Ende der Laufzeit zwischen 7,0% p.a. und 10,0% p.a. des Kommanditkapitals bei der Beteiligungsvariante Typ A und zwischen 7,5% p.a. und 10,0% p.a. des Kommanditkapitals bei der Beteiligungsvariante Typ B betragen und die Kapitalrückzahlung zu 100% erfolgt ist, ist eine Hurdle Rate erreicht. Übersteigen die Gesamtausschüttungen inkl. Kapitalrückzahlung diese Hurdle Rate, erhält die Komplementärin eine Performance Fee in Höhe von 45,0% des übersteigenden Betrages zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Wenn die Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger mehr als 10,0% p.a. des Kommanditkapitals sowohl bei der Beteiligungsvariante Typ A als auch bei der Beteiligungsvariante Typ B betragen und die Kapitalrückzahlung zu 100% erfolgt ist, ist ebenfalls eine Hurdle Rate erreicht. Übersteigen die Gesamtausschüttungen inkl. Kapitalrückzahlung diese Hurdle Rate, erhält die Komplementärin eine Performance Fee in Höhe von 72,0% des übersteigenden Betrages zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

- 15.4 Die in § 15 dieses Vertrages genannten Vergütungen sind unabhängig von der Ertragslage der Gesellschaft zu zahlen. Es handelt sich um einen laufenden Aufwand der Gesellschaft. Abschlagszahlungen sind zulässig. Hierbei ist die Liquiditätsslage der Gesellschaft zu berücksichtigen.

§ 16 Vergütung und Kosten der Treuhandkommanditistin

- 16.1 Die Treuhandkommanditistin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme und Durchführung der Treuhandtätigkeit pro Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 0,3% des im Durchschnitt eines Geschäftsjahres vorhandenen Kommanditkapitals zzgl. etwaiger gesetzlicher

Umsatzsteuer, wobei für das Geschäftsjahr 2025 und im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres die Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen ist. Ferner erhält die Treuhandkommanditistin eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Ein Anspruch auf die Performance Fee besteht nur dann, wenn die jeweilige Hurdle Rate überschritten wurde. Wenn die Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger am Ende der Laufzeit zwischen 7,0% p.a. und 10,0% p.a. des Kommanditkapitals bei der Beteiligungsvariante Typ A und zwischen 7,5% p.a. und 10,0% p.a. des Kommanditkapitals bei der Beteiligungsvariante Typ B betragen und die Kapitalrückzahlung zu 100% erfolgt ist, ist eine Hurdle Rate erreicht. Übersteigen die Gesamtausschüttungen inkl. Kapitalrückzahlung diese Hurdle Rate, erhält die Treuhandkommanditistin eine Performance Fee in Höhe von 5,0% des übersteigenden Betrages zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Wenn die Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger mehr als 10,0% p.a. des Kommanditkapitals sowohl bei der Beteiligungsvariante Typ A als auch bei der Beteiligungsvariante Typ B betragen und die Kapitalrückzahlung zu 100% erfolgt ist, ist ebenfalls eine Hurdle Rate erreicht. Übersteigen die Gesamtausschüttungen inkl. Kapitalrückzahlung diese Hurdle Rate, erhält die Treuhandkommanditistin eine Performance Fee in Höhe von 3,0% des übersteigenden Betrages zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

- 16.2 Die in § 16 Abs. 1 dieses Vertrages genannte Vergütung ist unabhängig von der Ertragslage der Gesellschaft zu zahlen. Es handelt sich um einen laufenden Aufwand der Gesellschaft. Abschlagszahlungen sind zulässig. Hierbei ist die Liquiditätsslage der Gesellschaft zu berücksichtigen.

VI. Beirat

§ 17 Errichtung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben des Beirates

- 17.1 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Beirat einzurichten, wenn Anleger, die mindestens 25% des Kommanditkapitals der Gesellschaft (Pflichteinlage) vertreten, dies in einer Gesellschafterversammlung oder im Umlaufverfahren beantragen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- 17.2 Der Beirat besteht im Falle seiner Einrichtung aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Beirates wird von der Komplementärin entsandt. Die weiteren Mitglieder des Beirates werden durch Beschluss der Gesellschafter gewählt. Hinsichtlich der zu wählenden Mitglieder des Beirates steht den Gesellschaftern bis zu einer Woche vor dem Tag der hierüber beschließenden Versammlung das Vorschlagsrecht zu. Mitglied des Beirates kann nur werden, wer selbst Kommanditist der Gesellschaft ist. Dies gilt nicht für das Beiratsmitglied, welches von der Komplementärin entsandt wird.
- 17.3 Die Beiratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung des Beirates für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für von der Gesellschafterversammlung gewählte Mitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

17.4 Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Beirates oder die Komplementärin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund kann eine Niederlegung auch mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Beirat bleibt bis zur Wahl eines neuen Beiratsmitglieds in der nächsten Gesellschafterversammlung handlungsfähig.

17.5 Der Beirat ist kein Aufsichtsrat im Sinne des GmbH- oder Aktiengesetzes. Der Beirat ist berechtigt, von der Komplementärin Auskunft über die einzelnen Angelegenheiten und über die Anleger zu verlangen. Der Beirat hat kein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin.

§ 18 Haftung des Beirates, Beiratsordnung

- 18.1 Der Komplementärin steht ein Teilnahme- und Rederecht bei Sitzungen des Beirates zu.
- 18.2 Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gesellschaft stellt die Mitglieder des Beirates vollumfänglich von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft erwachsen können, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 18.3 Alles Weitere regelt eine Beiratsordnung, die sich der Beirat selbst gibt.

§ 19 Vergütung und Auslagen des Beirates

Jedes Mitglied des Beirates erhält nach Abschluss des Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Voraus festgelegt wird.

VII. Beschlüsse der Gesellschafter

§ 20 Beschlussfassung der Gesellschafter

- 20.1 Die Gesellschafter entscheiden über die ihnen nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder schriftlich im Umlaufverfahren oder in einer Gesellschafterversammlung gefasst.
- 20.2 Der Entscheidung der Gesellschafter unterliegen insbesondere folgende Fälle:
- a. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b. Bestellung des Abschlussprüfers, soweit die Prüfung des Jahresabschlusses durch Gesetz oder durch Beschluss der Gesellschafter erforderlich ist;
 - c. Beschluss über Ausschüttungen/Entnahmen im Sinne des § 26 dieses Vertrages;
 - d. Entlastung der Komplementärin sowie der Treuhandkommanditistin;
 - e. Errichtung, Bestellung und Entlastung des Beirates im Sinne des § 17 dieses Vertrages;
 - f. Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft über den in § 2 genannten Zeitraum hinaus;
 - g. die in § 14 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Fälle;
 - h. Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter;
 - i. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - j. Aufnahme von Fremdkapital nach Abschluss der Kapitalerhöhung.
- 20.3 Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. In den in § 20 Abs. 2 lit. f), lit. h) und lit. i) dieses Vertrages genannten Fällen werden Gesellschafterbeschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses als unwirksam (nicht abgegeben) und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- 20.4 Je Euro 1.000 der Pflichteinlage gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Kommanditeil kann nur einheitlich ausgeübt werden, soweit in diesem Vertrag anderes nicht bestimmt ist. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass es sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder um die Entziehung eines ihnen zustehenden Rechts aus wichtigem Grund handelt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, das Stimmrecht für die Anteile der Treugeber, die sie im Interesse und für Rechnung der Treugeber hält, gesondert auszuüben (gespaltene Stimmabgabe).
- 20.5 Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann, unabhängig von der Art der Beschlussfassung, nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntmachung der Niederschrift gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

20.6 § 20 Abs. 5 dieses Vertrages gilt entsprechend für die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafter, die Geltendmachung von Ladungsmängeln zur Gesellschafterversammlung und die Geltendmachung von Mängeln bei der Aufforderung zur Stimmabgabe im Sinne von § 23 dieses Vertrages.

§ 21 Ort und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- 21.1 Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt grundsätzlich durch die Komplementärin. Die Einberufung erfolgt dabei unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung sowie der Unterbreitung eines Beschlussvorschlages schriftlich oder in Textform an die von den Gesellschaftern zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor dem Tag der Versammlung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich.
- 21.2 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich jährlich nach der Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt.
- 21.3 Außer in den gesetzlich geregelten Fällen ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn diese von einem oder mehreren Gesellschaftern in Textform gegenüber der Komplementärin verlangt wird, der oder die mindestens 25% des Kommanditkapitals (Summe der Pflichteinlagen) auf sich vereinigen oder wenn die Komplementärin es verlangt. Hinsichtlich Form und Frist der Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen des § 21 Abs. 1 dieses Vertrages mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt.

21.4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und die Komplementärin als auch die Treuhandkommanditistin ordnungsgemäß vertreten sind. Die Ladung der Gesellschafter gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfristen eingehalten und die Ladungen den Gesellschaftern gegenüber bekannt gemacht wurden. Die Bekanntmachung der Ladung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafter als erfolgt.

21.5 Jeder Anleger kann sich in der Gesellschafterversammlung durch seine Family Office, einen Gesellschafter oder einen Dritten, der Verwandter im Sinne der AO, ein Steuerberater oder ein Rechtsanwalt ist, vertreten lassen. Voraussetzung für eine wirksame Vertretung ist die Vorlage einer Vollmacht in Textform sowie eines Identitätsnachweises des Bevollmächtigten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ist in angemessener Frist vor dem Tag der Versammlung gegenüber dem/den Versammlungsleiter/h zu erbringen. Ferner ist es möglich, die Treuhandkommanditistin in Textform zu bevollmächtigen.

21.6 Jeder Treugeber hat das Recht, persönlich an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und in Bezug auf die treuhänderisch für ihn von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Teileinlagen im Namen der Treuhandkommanditistin abzustimmen.

21.7 Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

21.8 Wenn und soweit ein Treugeber weder persönlich noch im Wege der Unterbevollmächtigung an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, nimmt die Treuhandkommanditistin dessen Recht

in der Gesellschafterversammlung gemäß dem Treuhandvertrag wahr. Jeder Treugeber hat die Möglichkeit, entweder der Treuhandkommanditistin oder direkt für die Abstimmung Weisungen zu erteilen. Die Treuhandkommanditistin übt die Stimmrechte unter Berücksichtigung der ihr übertragenen Weisungen aus. Soweit Treugeber keine Weisungen erteilen, hat sich die Treuhandkommanditistin insoweit zu enthalten.

§ 22 Vorsitz der Gesellschafterversammlung und Niederschrift

- 22.1 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin geleitet. Eine Übertragung auf einen Dritten ist zulässig.
- 22.2 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugesendet werden. Eine Anfechtung des Protokolls ist innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls an die Gesellschafter möglich. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 5 dieses Vertrages.

§ 23 Umlaufverfahren

- 23.1 Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung bedarf es nicht, wenn die Komplementärin eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegenüber den Gesellschaftern verlangt. In diesen Fällen sind die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Mitteilung sämtlicher Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, das genaue Verfahren sowie die

Frist nach § 23 Abs. 2 dieses Vertrages zur Stimmabgabe einschließlich des letzten Abstimmungstages den Gesellschaftern gegenüber in Textform bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Wenn und soweit der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt ist oder ihm die Aufforderung zur Stimmabgabe aus anderen Gründen nicht zugestellt werden kann, gilt der betreffende Gesellschafter als aufgefordert.

- 23.2 Bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss die Frist zur Stimmabgabe mindestens 21 Tage betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmausübung nicht mitgerechnet wird. Die Komplementärin ist berechtigt, im Einzelfall nach eigenem Ermessen, im Umlaufverfahren die Frist zur Abgabe der Stimmen in Eilfällen zu verkürzen.
- 23.3 Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform.
- 23.4 Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Frist zur Stimmabgabe eine Abschrift der Niederschrift zugesendet werden. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 5 dieses Vertrages.

VIII. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung und Entnahmen

§ 24 Jahresabschluss, Kontrollrechte

- 24.1 Der Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dem Handelsgesetzbuch aufzustellen.

24.2 Der Jahresabschluss ist bei der Gesellschaft in angemessener Frist vor der Beschlussfassung über dessen Feststellung für die Gesellschafter zur Einsicht auszuliegen. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter ein Auszug aus dem Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu übersenden. Sofern ein Beirat bestellt wurde, ist der Jahresabschluss dem Beirat mit der Ladung der Gesellschafter zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Im Falle der Feststellung des Jahresabschlusses im Umlaufverfahren ist jedem Gesellschafter der Auszug aus dem Jahresabschluss mit der Aufforderung zur Stimmabgabe gem. § 23 dieses Vertrages zu übersenden.

§ 25 Ergebnisverteilung

Das Ergebnis der Gesellschaft wird vorbehaltlich der Regelungen des §§ 15 und 16 dieses Vertrages, die ggf. vorab zu erfüllen sind, wie folgt untereinander verteilt:

- a. Negative Jahresergebnisse werden im Verhältnis der eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres untereinander gleichrangig verteilt.
- b. Positive Jahresergebnisse werden zunächst zum Ausgleich etwaiger vorheriger negativer Jahresergebnisse im Verhältnis der eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres untereinander gleichrangig verteilt.
- c. Darüber hinaus gehende positive Jahresergebnisse werden im Verhältnis der eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter mit der Beteiligungsvariante Typ A und der Gesellschafter mit der Beteiligungsvariante Typ B zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter-

einander gleichrangig verteilt, bis auf alle Gesellschafter mit der Beteiligungsvariante Typ A in Bezug auf die abgelaufene Beteiligungsdauer ein Gewinnanteil in Höhe von 7% im Jahresdurchschnitt und auf alle Gesellschafter mit der Beteiligungsvariante Typ B in Bezug auf die abgelaufene Beteiligungsdauer ein Gewinnanteil in Höhe von 7,5% im Jahresdurchschnitt entfällt (Gewinnvorzug).

- d. Darüber hinaus gehende positive Jahresergebnisse werden im Verhältnis der eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter Beachtung der §§ 15 Abs. 3 und 16 Abs. 1 untereinander gleichrangig verteilt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Treugeber der Treuhandkommanditistin entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über die Treuhandkommanditistin am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind.

§ 26 Ausschüttungen und Entnahmen

- 26.1 Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze, wobei die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, auf den voraussichtlichen Entnahme- oder Ausschüttungsanspruch Vorabzahlungen vorzunehmen. Im Rahmen des Beteiligungsangebotes ist vorgesehen, dass während der Laufzeit keine jährlichen Ausschüttungen an die Anleger erfolgen, sondern die jährlichen Ergebnisse auf den jeweiligen Kapitalkonten der Anleger verbleiben. Ausschüttungen an die Anleger erfolgen dann endfällig, d.h. am Ende der Laufzeit gemäß § 2 Abs. 2.1.

26.2 Entnahmen und Ausschüttungen sind solange und soweit ausgeschlossen, wie

a. die Zahlungen zu

- einer Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des § 19 InsO oder
- einer Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft im Sinne des § 17 InsO führen oder

b. bei der Gesellschaft eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht.

Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

26.3 Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf.

26.4 Die Komplementärin ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern von der Gesellschaft abzuführen sind. Derartige Beträge gelten als an den Gesellschafter ausgezahlt.

IX. Gesellschafterwechsel, Ausscheiden aus der Gesellschaft

§ 27 Vorkaufsrecht, Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Kosten

27.1 Möchte ein Anleger seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, auf Dritte übertragen, so hat der Übertragungswillige seinen Anteil oder Teile hiervon der Komplementärin vorher zum Erwerb

anzubieten. Das Angebot hat schriftlich mit Nennung des Dritten, des etwaigen Erwerbspreises sowie der Beifügung entsprechender Belege zum Nachweis der Identität des Dritten und der Erwerbskonditionen gegenüber der Komplementärin zu erfolgen. Die Komplementärin kann das Angebot innerhalb von drei Monaten nach dessen Zugang zu den übermittelten Erwerbskonditionen selbst oder durch einen von ihr benannten Dritten schriftlich annehmen. Soweit die Komplementärin von ihrem Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch macht, kann der Übertragungswillige seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft auf Dritte übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung wird durch die Komplementärin erteilt, wenn und soweit kein wichtiger Grund vorliegt, der die Versagung der Übertragung rechtfertigt. Die Zustimmung ist unabhängig von dem etwaigen Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Komplementärin zu erteilen, wenn die Übertragung sämtliche Kommanditanteile der Gesellschaft betrifft.

27.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

a. wenn durch die Übertragung Geschäftsanteile entstehen oder übertragen werden sollen, deren Pflichteinlage nicht mindestens Euro 50.000 (Typ A) bzw. Euro 100.000 (Typ B) beträgt und nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar ist,

b. wenn der Komplementärin keine Handelsregistervollmacht des übernehmenden Gesellschafters vorgelegt wird und der übernehmende Anleger mit der Treuhandkommanditistin keinen Treuhandvertrag abgeschlossen hat,

c. wenn die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus diesem Vertrag insbesondere zur Einzahlung des Zeichnungsbetrages nicht erfüllt wurden.

27.3 Die Genehmigung gem. § 27 Abs. 1 dieses Vertrages ist von der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin dann zwingend zu erteilen, wenn die Treuhandkommanditistin treuhänderisch von ihr gehaltene Teile ihres Kommanditanteils auf den Treugeber überträgt. Das Vorkaufsrecht gilt nicht.

27.4 Die Komplementärin ist jederzeit und ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil auf eine andere Person zu übertragen, soweit diese die gleiche Rechtsform wie die Komplementärin aufweist und den gleichen Gesellschafterhintergrund hat.

27.5 Wenn und soweit durch die Übertragung Steuern, Schäden oder sonstige Nachteile entstehen, sind diese von dem die Übertragung auslösenden Direktkommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen. Für jegliche Übertragung der Gesellschaftsanteile hat der ausscheidende Gesellschafter zur Tragung der Kosten eine Kostenpauschale von Euro 150 zu tragen. Soweit ein Treugeber im Zuge einer Übertragung Direktkommanditist wird, ist die Gesellschaft berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Euro 350 zzgl. gültiger Umsatzsteuer von dem Übertragenden oder dem Erwerber zu verlangen. Eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme- und/oder Auszahlungsansprüchen des Erwerbers ist möglich.

§ 28 Kündigungsrechte

28.1 Die Laufzeit der Gesellschaft endet grundsätzlich am 31. Dezember 2029. Die Komplementärin ist berechtigt, die

Laufzeit zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen.

28.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, einen Teil ihrer Pflichteinlage, den sie für einzelne Treugeber hält, im Falle von Kündigungen aus wichtigem Grund zu kündigen. Nach einer Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich der Regelung des § 31 dieses Vertrages durch die übrigen Gesellschafter fortgesetzt.

28.3 Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnis der Komplementärin gegenüber zu erklären.

28.4 § 28 dieses Vertrages gilt für den Treugeber entsprechend.

§ 29 Ausschluss

29.1 Wenn und soweit ein Direktkommanditist zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird, so kann der Direktkommanditist durch schriftliche Erklärung der Komplementärin mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf. Der Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Direktkommanditisten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Ausschlusses gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Direktkommanditisten als erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wurde und sich die Gesellschaft in Liquidation befindet. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn und soweit ein Gläubiger den Ge-

schaftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis eines Direktkommanditisten pfändet und diese Pfändung nach Ablauf von drei Monaten ab Wirksamwerden der Pfändung noch andauert.

29.2 Ein Ausschluss eines Direktkommanditisten ist ferner nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 9.4 dieses Vertrages möglich.

29.3 Ein Gesellschafter kann ferner aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Anlass gegeben hat, dass die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 133 HGB (Auflösung durch gerichtliche Entscheidung) verlangt werden könnte, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt.

29.4 Der Ausschluss der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin setzt einen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmen voraus. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn

a. beim Ausschluss der Komplementärin gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person den Beitritt zur Gesellschaft als Komplementärin erklärt oder

b. beim Ausschluss der Treuhandkommanditistin gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person die Übernahme der Pflichteinlagen der Treuhandkommanditistin erklärt und die Komplementärin dem Ausschluss zustimmt.

29.5 § 29 dieses Vertrages gilt entsprechend für den Treugeber.

§ 30 Erbfall

30.1 Im Falle des Todes eines Anlegers wird die Gesellschaft mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

30.2 Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigte Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Erbe oder der Vermächtnisnehmer eine Handelsregistervollmacht vorzulegen.

30.3 Wenn und soweit mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Vermögensrechte können seitens der Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

§ 31 Fortführung der Gesellschaft, Abfindungsguthaben

31.1 Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters (z. B. Kündigung aus wichtigem Grund oder Ausschluss) wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Wenn und soweit durch das Ausscheiden des Gesellschafters eine steuerschädliche Veränderung des Gesellschafterbstandes stattfindet, wird die Gesellschaft nach Maßgabe der Regelungen des § 33 dieses Vertrages liquidiert, wenn und soweit nicht die Fortführung der Gesellschaft nach Maßgabe der Regelungen des § 32 dieses Vertrages beschlossen wird.

- 31.2 Die Komplementärin scheidet erst dann aus der Gesellschaft aus, wenn von der Gesellschaft eine neue Komplementärin aufgenommen wurde.
- 31.3 Die Treuhandkommanditistin scheidet erst dann aus der Gesellschaft aus, wenn von der Gesellschaft eine neue Treuhandkommanditistin aufgenommen wurde und dieser alle Treuhandbeteiligungen im Wege der Sonderrechtsnachfolge sowie die jeweiligen Verwaltungs- und Treuhandverträge inklusive der damit verbundenen Rechte und Pflichten übertragen wurden.
- 31.4 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er einen Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsguthabens, das die Komplementärin ermittelt. Die Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt der ausscheidende Gesellschafter.
- 31.5 Das Abfindungsguthaben bemisst sich am Verkehrswert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln ist:
- Für die Ermittlung des Verkehrswertes der Beteiligung ist auf den vorherigen Bilanzstichtag der Gesellschaft ein Vermögensstatus der Gesellschaft zu ermitteln.
 - Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz.
 - Der Verkehrswert entspricht dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Verkehrswert der Gesellschaft. Dieser Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller anderen Gesellschafter.
- 31.6 Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters bzw. der Kündigung aus wichtigem Grund Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abziehen.
- 31.7 Wenn und soweit sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft auf die Höhe des Abfindungsguthabens nicht einigen können, so ist dieses durch einen Sachverständigen, der auf Antrag der Gesellschaft von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestellen ist, zu ermitteln. Die Kosten des Gutachters trägt der ausscheidende Gesellschafter.
- 31.8 Das Abfindungsguthaben ist in vier Raten zu zahlen. Die erste Rate ist am 31. Dezember des Jahres zur Zahlung fällig, das auf die Feststellung des Abfindungsguthabens folgt. Die zweite bis vierte Rate ist jeweils am 31. Dezember des Folgejahres zur Zahlung fällig. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehaltes die Zahlung des Abfindungsguthabens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann, so ist die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes nachzuholen.
- 31.9 § 31 dieses Vertrages gilt für den Treugeber entsprechend.

X. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Liquidation

§ 32 Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Änderungen dieses Vertrages sind durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und gleichzeitiger Zustimmung der Komplementärin möglich, wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Im Falle des Eingriffs in Sonderrechte einzelner Gesellschafter durch die Änderung dieses Vertrages ist neben den Voraussetzungen des § 32 Satz 1 dieses Vertrages die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. § 32 Satz 1 dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 33 Liquidation der Gesellschaft

- 33.1 Eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft und jede Art der vorzeitigen Abwicklung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und Zustimmung der Komplementärin beschlossen werden. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die §§ 145 ff. HGB.
- 33.2 Liquidator und Abwickler der Gesellschaft ist die Komplementärin.
- 33.3 Der Liquidator erhält einen Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaig negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen auf die Kommanditisten verteilt.
- 33.4 Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft.

XI. Weitere Rechte und Pflichten der Gesellschafter

§ 34 Verwaltung der Anleger, Datenschutz

- 34.1 Die Verwaltung der Anleger für die Gesellschaft erfolgt durch die Treuhandkommanditistin. Sie ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Anlegers enthaltenen Daten (im Folgenden »Stammdaten« genannt) sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers verlangt werden, schriftlich und/oder elektronisch in einem Register (im Folgenden »Anlegerregister« genannt) zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Das Anlegerregister wird bei der Treuhandkommanditistin und von der Treuhandkommanditistin geführt. Anleger sind verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Treuhandkommanditistin mitzuteilen. Der Komplementärin wird das Recht eingeräumt, jederzeit Einsicht in das Anlegerregister zu nehmen und die Stammdaten für die Zwecke der Gesellschaft zu nutzen.
- 34.2 Die im Anlegerregister enthaltenen Stammdaten sind maßgeblich für das Beteiligungsverhältnis, insbesondere für Ladungen und sonstige Mitteilungen entsprechend dem Gesellschaftsvertrag, für die Ergebnisverteilung oder eine etwaige Zahlung des Abfindungsguthabens. Nach Eintragung in das Anlegerregister erhält der Anleger den ihn betreffenden Auszug aus dem Anlegerregister. Es obliegt dem Anleger, die darin enthaltenen Angaben zu überprüfen, eventuelle Korrekturen und Änderungen (unter Vorlage entsprechender Urkunden) unverzüglich der Komplementärin zu melden. Kommt der Anleger dieser Verpflichtung nicht nach, ist er mit Einwendungen wegen Rechtsnachteilen ausgeschlossen.

34.3 Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die Stammdaten der Anleger sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers verlangt werden, elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Wenn und soweit für die Begründung und/oder Verwaltung der Beteiligung die Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte erforderlich ist, ist die Weitergabe nur dann zulässig, wenn kraft vertraglicher Regelungen sichergestellt ist, dass die persönlichen Daten nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

34.4 Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag Fristen genannt werden, ist für die Berechnung der Fristen der Versand (Sendedatum) der E-Mail, mit der die Mitteilung über neue Bekanntmachungen an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgt, maßgebend.

§ 35 Wettbewerbsbeschränkungen

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Gleiches gilt für die Treugeber.

§ 36 Ausgleichsverpflichtungen für Kosten, Steuern, Nachteile und Schäden

36.1 Wenn und soweit die Gesellschaft einen Nachteil oder einen sonstigen Schaden, insbesondere in Form einer Einnahmehinderung, einer Ausgabenerhöhung, eines entgangenen Gewinns oder in Form einer steuerlichen Mehrbelastung, erleidet und ein solcher Nachteil oder Schaden im Verhalten oder in der Person eines Gesellschafters/Treugebers begründet ist, so ist dieser Gesellschafter/Treugeber gegenüber der Gesellschaft zum Ausgleich verpflichtet.

36.2 Die vorgenannte Regelung greift insbesondere dann, wenn aufgrund von Verfügung über Gesellschaftsanteile, auf-

grund einer Kündigung aus wichtigem Grund, aufgrund Erbschaft oder eines Ausschlusses von Gesellschaftern/Treugebern Nachteile oder sonstige Schäden entstehen.

36.3 Der den Nachteil oder den Schaden auslösende Gesellschafter/Treugeber hat nach Aufforderung der Komplementärin unverzüglich der Gesellschaft die angefallenen Kosten und Steuern zu erstatten. Die Gesellschaft ist zur Verrechnung entsprechend geschuldeter Beträge im Rahmen einer Ergebnisverteilung wie auch anlässlich einer Liquidation der Gesellschaft berechtigt.

§ 37 Mitwirkungspflichten der Gesellschafter

37.1 Jeder Anleger verpflichtet sich, Änderungen der Angaben zur Person (z. B. Wohnsitzwechsel oder Heirat) und/oder der Kontoverbindung für Auszahlungen unverzüglich der Komplementärin und jeder Treugeber darüber hinaus auch der Treuhandkommanditistin mitzuteilen. Jeder Direktkommanditist verpflichtet sich gegenüber der Komplementärin, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) notwendige Informationen auf Anfordern des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln. Jeder Treugeber verpflichtet sich gegenüber der Treuhandkommanditistin, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) notwendige Informationen auf Anfordern des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

37.2 Soweit für die Erstellung der Jahressteuererklärung der Gesellschaft Mitteilungen und/oder Nachweise der Gesellschafter erforderlich sind, sind diese für das abgelaufene Kalenderjahr der Gesellschaft bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vollständig in Schriftform zu übermitteln, wobei das Schriftformerfordernis durch Erklärungen per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form nicht gewahrt wird. Werden die

Nachweise und/oder Mitteilungen verspätet mitgeteilt, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, diese zu berücksichtigen, es sei denn, der betreffende Gesellschafter gibt auf eigene Kosten eine berichtigte Jahressteuererklärung bei der Gesellschaft in Auftrag. Gleiches gilt entsprechend für Treugeber.

§ 38 Schlussbestimmungen und Kosten

- 38.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
- 38.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
- 38.3 Die Gesellschaft, dieser Vertrag sowie alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

38.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Ganzen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar werden sollte oder eine Bestimmung sich als undurchführbar erweist.

38.5 Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

38.6 Sämtliche Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Regensburg, den 09.05.2025

EWR Verwaltungs GmbH
Tobias Baierl
Geschäftsführer

Bremen, den 08.05.2025

Grüne Sachwerte Treuhand GmbH
Michael Horling
Geschäftsführer



Treuhandvertrag

zwischen

der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG, Weißenburgstr. 22, 93055 Regensburg
– im Folgenden »Gesellschaft« genannt –

und

derGrüne Sachwerte Treuhand GmbH, Mainstraße 34, 28199 Bremen
– im Folgenden »Treuhandkommanditistin« genannt –

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Treuhandauftrag

- 1.1 Die in der Beitrittserklärung der Gesellschaft genannte/n Person/en (im Folgenden »Treugeber« genannt) bietet/bieten der Treuhandkommanditistin den Abschluss dieses Treuhandvertrages an. Die Treuhandkommanditistin ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, den Antrag auf Abschluss des Treuhandvertrages abzulehnen. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist dem Treugeber bekannt und ist Bestandteil dieses Vertrages. Ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages ist die Beitrittserklärung des Treugebers.
- 1.2 Der Treuhandvertrag kommt zustande, wenn der Treugeber mit dem Beitrittsantrag ein Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrages abgibt und die Treuhandkommanditistin dieses Angebot durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung annimmt und der Treugeber seine Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz erfüllt hat. Zum Zustandekommen des Treuhandvertrages bedarf es nicht des Zugangs der Annahme beim Treugeber. Der Tag der Unterzeichnung durch die Treuhandkommanditistin ist das Datum des Abschlusses des Treuhandvertrages.

- 1.3 Entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages hat der Treugeber auf der Beitrittserklärung die Regelungen des Gesellschaftsvertrages in Bezug auf die Höhe der Pflichteinlage (§ 8 des Gesellschaftsvertrages) einzuhalten.

§ 2 Ausübung der Treuhandschaft

- 2.1 Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt die Treuhandkommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Beteiligung an der Gesellschaft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers nach Maßgabe dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages in Höhe der auf der Beitrittserklärung genannten Pflichteinlage einzugehen und für ihn treuhänderisch zu halten.
- 2.2 Die Treuhandkommanditistin ist zur Erhöhung ihrer Pflichteinlage innerhalb einer Frist von bis zu neun Monaten verpflichtet, wenn und soweit Zahlungen des jeweiligen Treugebers vollständig und vorbehaltlos auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto geleistet sind.

- 2.3 Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, den weiteren Treuhandauftrag erst dann auszuführen, wenn und soweit Zahlungen des jeweiligen Treugebers vollständig und vorbehaltlos auf das in der Beitrittserklärung angegebene Sonderkonto geleistet sind. Der Treugeber nimmt billigend zur Kenntnis, dass die Treuhandkommanditistin gleichlautende Treuhandverträge mit anderen Treugebern schließt und die Gesellschaftsbeteiligung des Treugebers zusammen mit den Gesellschaftsbeteiligungen anderer Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Geschäftsanteil an der Gesellschaft hält.
- 2.4 Die Treuhandkommanditistin tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Kommanditist im Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis handelt die Treuhandkommanditistin ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers, sodass wirtschaftlich der Treugeber Kommanditist der Gesellschaft ist.
- 2.5 Die Treuhandkommanditistin tritt hiermit die ihr als Gesellschafterin der Gesellschaft zustehenden und übertragbaren Rechte auf Teilnahme an und Abstimmung in Gesellschafterversammlungen im Umfang der vom Treugeber mit der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligung an den Treugeber ab. Ferner tritt die Treuhandkommanditistin hiermit die ihr als Gesellschafterin der Gesellschaft zustehenden und übertragbaren Ansprüche, insbesondere den Anteil am Ergebnis der Gesellschaft, den Anspruch auf Ausschüttungen sowie auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens bei Ausscheiden des Treugebers oder Liquidation der Gesellschaft, im Umfang der vom Treugeber mit der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligung an den Treugeber ab. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche aus seiner Beteiligung im eigenen Namen einzuziehen. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch einen erklärten Rücktritt der Treuhandkommanditistin vom Treuhandvertrag oder einen Ausschluss des Treugebers aus der Gesellschaft.
- 2.6 Sofern der Treugeber nicht ausdrücklich widerspricht, verwaltet die Treuhandkommanditistin die dem Treugeber abgetretenen Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft in offener Stellvertretung. Insbesondere erteilt der Treugeber hiermit der Treuhandkommanditistin die generelle Vollmacht, die Rechte aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere sein Stimmrecht, im Falle seiner Abwesenheit oder Nichtvertretung durch Dritte auszuüben. Die Treuhandkommanditistin wird sich vor Abstimmungen Weisungen des Treugebers einholen, sofern er nicht sein Stimmrecht selbst ausübt oder ausüben lässt. Soweit Treugeber keine Weisungen erteilen, hat sich die Treuhandkommanditistin zu enthalten.

§ 3 Rechte und Pflichten des Treugebers

- 3.1 Der Treugeber ist verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtung entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft auf die in der Beitrittserklärung übernommene Beteiligung durch Zahlung auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto zu erbringen.
- 3.2 Kommt der Treugeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, auf rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum gemäß Beitrittserklärung – ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf – Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszins gem. § 247 BGB zu verlangen.

- 3.3 Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, den Antrag auf Abschluss des Treuhandvertrages nicht anzunehmen oder von dem Treuhandvertrag und der Beitrittserklärung mit dem säumigen Treugeber zurückzutreten. Anstelle des Rücktritts oder des Ausschlusses ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, den Zeichnungsbetrag des säumigen Treugebers auf die geleistete Einzahlung herabzusetzen. Der ausscheidende Treugeber trägt die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten.
- 3.4 Die Treuhandkommanditistin tritt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil an den Treugeber in Höhe des mit Beitrittserklärung übernommenen Kapitalanteils ab. Im Außenverhältnis ist die Abtretung aufschiebend bedingt bis zur Eintragung des Treugebers als Kommanditist oder Übertragung seiner Beteiligung auf einen anderen Treuhänder. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Treuhandkommanditistin mangels Masse nicht eröffnet wird, die Treuhandkommanditistin ihre Liquidation beschließt oder das Treuhandverhältnis aus sonstigen nicht vom Treugeber zu vertretenden Gründen beendet wird.
- 3.5 Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Treugeber eines Gesellschaftsanteiles, übernehmen sie alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner. Sie haben unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Treuhandkommanditistin, zur Wahrnehmung ihrer
- aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten schriftlich zu bestellen. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der bevollmächtigte die Rechte aller Personen gemeinschaftlich auszuüben hat. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsanteil mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Tatsachen, die nur bei einer Person vorliegen oder eintreten, wirken für und gegen alle. Leistungen der Treuhandkommanditistin in Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag gegenüber einer einzelnen Person der Personenmehrheit werden mit schuldbefreiender Wirkung gegen alle Personen der Personenmehrheit erbracht.
- 3.6 Der Treugeber hat zur Kenntnis genommen, dass Sonderwerbungskosten (persönlich getragene Kosten seiner Beteiligung an der Gesellschaft) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend zu machen sind. Der Treugeber hat diese Sonderwerbungskosten bis spätestens 31. März eines Jahres der Treuhandkommanditistin schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zur Weiterleitung an den steuerlichen Berater der Gesellschaft mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

- 4.1 Die Treuhandkommanditistin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von sämtlichen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Inhaberschaft und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Beteiligung unmittelbar oder mittelbar verbunden sind oder sich hieraus ergeben.

- 4.2 Wird die Treuhandkommanditistin durch Gläubiger der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen Kommanditistenhaftung in Anspruch genommen, so ist sie berechtigt, die Weiterleitung von Barausschüttungen an den Treugeber davon abhängig zu machen, dass der Treugeber in Höhe seiner Freistellungsverpflichtung der Treuhandkommanditistin Sicherheit leistet.
- 4.3 Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, zur Erfüllung von Aufgaben aus diesem Vertrag im Einzelfall Untervollmacht nach Maßgabe der nach diesem Vertrag geltenden Bestimmungen zu erteilen. Die Treuhandkommanditistin übt das ihr überlassene Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen des Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern aus.
- 4.4 Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.
- 4.5 Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, alles, was sie in Ausführung dieses Treuhandvertrages erlangt, an den Treugeber herauszugeben, soweit sie aufgrund dieses Vertrages berechtigt ist. Insbesondere hat die Treuhandkommanditistin die ihr zur Weiterleitung an die Treugeber überlassenen Ausschüttungen unverzüglich im Verhältnis seiner Beteiligung an den Treugeber weiterzuleiten. Die Treuhandkommanditistin ist zur Aufrechnung mit ihr gegenüber dem Treugeber zustehenden Zahlungsansprüchen berechtigt.

§ 5 Verwaltung der Treugeber

Die Verwaltung der Treugeber ist in § 34 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

§ 6 Haftung der Treuhandkommanditistin

- 6.1 Für die Durchführung der Treuhandtätigkeit – auch gegenüber den Treugebern und sonstigen Dritten – ist die Haftung der Treuhandkommanditistin auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 6.2 Eine Haftung der Treuhandkommanditistin für die Emissionsunterlagen der Beteiligung von Anlegern an der Gesellschaft (Memorandum, Werbeunterlagen usw.) und die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption des Investitionsvorhabens wird ausgeschlossen.
- 6.3 Eine Haftung der Treuhandkommanditistin für die Bonität von Vertragspartnern der Gesellschaft und die Angemessenheit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verträge, auf deren Basis Zahlungen an Vertragspartner der Gesellschaft erfolgen, wird ausgeschlossen.
- 6.4 Die Treuhandkommanditistin übernimmt ferner keine Haftung für den Eintritt der von den Treugebern mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Zielsetzungen.
- 6.5 Etwaige Ansprüche gegen die Treuhandkommanditistin verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Fristen gehen vor. Der Anspruch gegen die Treuhandkommanditistin kann nur geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

§ 7 Vergütung der Treuhandkommanditistin

- 7.1 Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhandschaft und ihre Tätigkeiten aus diesem Vertrag von der Gesellschaft die Treuhandvergütungen gem. § 16 des Gesellschaftsvertrages.
- 7.2 Zusätzliche Leistungen der Treuhandkommanditistin zugunsten eines einzelnen Treugebers werden darüber hinaus diesem gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Übertragung der Beteiligung

- 8.1 Der Treugeber kann jederzeit die Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Beteiligungsverhältnis auf Dritte übertragen, soweit er seine Einlage vollständig erbracht hat. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag gehen damit auf den Rechtsnachfolger über, der insbesondere zu den Angaben nach § 5 dieses Vertrages verpflichtet ist. §§ 27 ff. des Gesellschaftsvertrages gelten sinngemäß. Für jegliche Übertragung der Gesellschaftsanteile hat der ausscheidende Gesellschafter zur Tragung der Kosten eine Kostenpauschale von Euro 100,00 zu tragen. Soweit ein Treugeber im Zuge einer Übertragung Direktkommanditist wird, ist die Gesellschaft berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Euro 200,00 zzgl. gültiger Umsatzsteuer von dem Übertragenden oder dem Erwerber zu verlangen. Eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme und/oder Auszahlungsansprüchen des Erwerbers ist möglich.
- 8.2 Der Treugeber kann jederzeit die Herausgabe der treuhänderisch gehaltenen

Beteiligung verlangen und seine Rechte als Direktbeteiligter oder durch einen anderen Treuhänder auf seine Kosten wahrnehmen. Die Treuhandkommanditistin überträgt die treuhänderisch gehaltene Beteiligung, sobald der Treugeber oder der Treuhänder seiner Wahl seiner Verpflichtung zur Vorlage einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt (im Folgenden »Handelsregistervollmacht« genannt), nachgekommen ist und die Eintragung als Kommanditist der Gesellschaft im Handelsregister nachweist.

- 8.3 Falls es nach Ansicht der Geschäftsführung der Gesellschaft, der Treuhandkommanditistin und des steuerlichen Beraters der Gesellschaft aufgrund einer Änderung der Steuerrechtsprechung oder der Praxis der Finanzverwaltung im Interesse des Treugebers notwendig erscheint, seine Beteiligung in eine Direktbeteiligung umzuwandeln, wird die Treuhandkommanditistin dies dem Treugeber mitteilen und ihn gleichzeitig auffordern, auf seine Kosten eine Handelsregistervollmacht vorzulegen. Bis zur Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte des Treugebers aus seiner Beteiligung. Nach Vorlage dieser Handelsregistervollmacht wird die Treuhandkommanditistin die durch sie treuhänderisch gehaltene Beteiligung an den Treugeber als dann Direktbeteiligter übertragen.

§ 9 Ausscheiden der Treuhandkommanditistin

- 9.1 Wenn und soweit die Treuhandkommanditistin zahlungsunfähig wird, über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird, so kann die Gesellschafterversammlung den Ausschluss der Treuhandkommanditistin mit einfacher Mehrheit beschließen, falls beim Ausschluss der Treuhandkommanditistin gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person die Übernahme der Pflichteinlagen der Treuhandkommanditistin erklärt.
- 9.2 Die Bestimmungen des § 29 des Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.

§ 10 Dauer des Treuhandverhältnisses

- 10.1 Der Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft einschließlich einer etwaigen Liquidation geschlossen.
- 10.2 Vom Treugeber kann der Treuhandvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 11 Schlussbestimmung

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Regelung kann nicht mündlich abbedungen werden.
- 11.2 Sollten Regelungen dieses Vertrages im Widerspruch zu Regelungen des Gesellschaftsvertrages stehen, so sind die Regelungen des Gesellschaftsvertrages bei einer Auslegung vorrangig zu berücksichtigen.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, so wird davon die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
- 11.4 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Regensburg, den 09.05.2025

EWR Verwaltungs GmbH
Tobias Baierl
Geschäftsführer

Bremen, den 08.05.2025

Grüne Sachwerte Treuhand GmbH
Michael Horling
Geschäftsführer

Die Treugeber der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG treten diesem Vertrag durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung bei.

DATENSCHUTZINFORMATIONEN FÜR DEN ANLEGER

Verarbeitungsrahmen

Die in der Beitrittserklärung angegebenen personenbezogenen Daten des Anlegers werden zum Zwecke des Zustandekommens der Beteiligung, der Verwaltung der Beteiligung, insbesondere für die Erfüllung von Zahlungen sowie etwaiger Bekanntmachungen (z. B. Kündigungen), des Risikomanagement, der Bekämpfung von Geldwäsche, der Erfüllung von Due-Diligence-Anforderungen, ggf. der Erfüllung von Anforderungen durch Behörden, Einhaltung von Sanktionsregeln sowie von steuerlichen Erklärungen sowohl von der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG als auch der Treuhandkommanditistin, Grüne Sachwerte Treuhand GmbH, verarbeitet. Ferner werden die personenbezogenen Daten zu Werbezwecken verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Zudem werden die personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO verarbeitet, um rechtliche Verpflichtungen, denen die Anbieterin und Emittentin unterliegt (insbesondere nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften), zu erfüllen. Soweit erforderlich, werden die personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der Emittentin oder Dritter verarbeitet, um Rechtsansprüchen geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen sowie Straftaten zu verhindern oder aufzuklären. Soweit der Anleger in den Erhalt von Werbung eingewilligt hat, werden die personenbezogenen Kontaktdaten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO verarbeitet.

Dauer der Datenspeicherung

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bis zum

Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung des Anlegers bei der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG und der mit der Beendigung verbundenen Erfüllung aller Verpflichtungen (Ausschüttungen und Rückzahlung) aus der Beteiligung an den Anleger. Werden personenbezogenen Daten zur Wahrung eines berechtigten Interesses der Emittentin erhoben, werden die personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie dies für den jeweiligen Nutzungszweck erforderlich ist. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt jedoch so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ggf. ungeklärte Streitigkeiten bestehen. Insbesondere werden sämtliche vertrags- und buchungsrelevanten Daten gemäß steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen für die Dauer von zehn Kalenderjahren nach Beendigung der Beteiligung gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der im Beitrittsantrag angegebenen Pflichtangaben ist für den Vertragsabschluss und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen die Emittentin unterliegt, erforderlich. Sofern die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, ist der Abschluss und die Durchführung des Beteiligungsvertrages nicht möglich. Freiwillige Angaben sind im Beitrittsantrag entsprechend gekennzeichnet.

Datenweitergabe an Dritte

Es kann eine Weitergabe von Daten an Vermittler und an Dienstleister für Rechts- oder Steuerberatung erfolgen. Die Daten der Anleger werden elektronisch erfasst. Hierfür werden externe Server (Cloud) genutzt, so dass eine Weitergabe der Daten an den Anbieter

im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Fernwartung, auch an Subunternehmer weitergegeben werden.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte kann auch im Rahmen der Entsorgung und Vernichtung von Unterlagen und Datenträgern erfolgen. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken.

Widerspruchsrecht des Anlegers

Der Anleger hat das Recht, jederzeit gegen eine Datenverarbeitung, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner/ihrer besonderen Situation ergeben. Wird Widerspruch eingelegt, werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, die Emittentin kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anlegers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Werden personenbezogene Daten des Anlegers verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat der Anleger jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Wird Widerspruch eingelegt, werden die betroffenen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet (Art. 21 Abs. 2 DSGVO).

Der Widerspruch kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Weitere Rechte des Anlegers

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Emittentin sowie gegenüber der Treuhandkommanditistin um umfangreiche Auskunftserteilung zur Verarbeitung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Ferner kann der Anleger jederzeit gegenüber der Emittentin sowie gegenüber der Treuhandkommanditistin die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung einzelner oder aller ihn/ sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Des Weiteren ist der Anleger jederzeit berechtigt, die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten auf eine andere Stelle zu übertragen.

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die ggf. auf der Beitrittserklärung erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin bzw. Treuhandkommanditistin übermittelt werden.

Der Anleger hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Verantwortliche

Verantwortlich für die Datenerhebung sowie -verarbeitung sind:

EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG,

Weißenburgstr. 22, 93055 Regensburg, vertreten durch die Komplementärin, die EWR Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Tobias Baierl,
E-Mail: info@expec.energy sowie

Grüne Sachwerte Treuhand GmbH,

geschäftsansässig unter Mainstraße 34, 28199 Bremen, vertreten durch die Geschäftsführung,
E-Mail: treuhand@gruene-sachwerte.de.

FERNABSATZRECHTLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin

EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG mit Sitz in Regensburg, vertreten durch die Komplementärin, EWR Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Tobias Baierl.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: Weißenburgstr. 22, 93055 Regensburg.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRA 11150.

Hauptgeschäftstätigkeit der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG ist laut dem Gesellschaftsvertrag Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung, der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung von Erneuerbare Energie Anlagen (ggfs. inkl. Grundstück) sowie von Projektrechten an Erneuerbare Energie Anlagen insbesondere zum Zwecke des Repowering, einschließlich eines Erwerbs von Grundstücken und von Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie für diese Erneuerbare Energie Anlagen. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Beteiligung an anderen Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, soweit dies nicht der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit ist.

Die EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

Informationen über die Kapitalanlage

Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger beteiligt sich entweder unmittelbar als Kommanditist (im Folgenden „Direktkommanditist“) oder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin, die Grüne Sachwerte Treuhand GmbH mit Sitz in Bremen, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und im Falle des mittelbaren Beitritts auch des Treuhandvertrages an der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG.

Die wesentlichen Einzelheiten der Beteiligung sind in dem Memorandum der EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG (Stand: Mai 2025), insbesondere im Kapitel „Rechtliche Grundlagen – Die Beteiligung“, enthalten.

Das Angebot ist auf maximal 20 Anteile je angebotener Beteiligungsvariante (Typ A oder Typ B) beschränkt. Die angebotenen Beteiligungsvarianten unterscheiden sich in der Höhe der Mindestpflichteinlage sowie in der Höhe der Ergebnisverteilung.

Der Vertragsschluss kommt bei den Direktkommanditisten mit Annahme des Beitrittsantrages durch die Komplementärin und bei den Treugebern mit Annahme des Beitrittsantrages durch die Treuhandkommanditistin zustande, durch den zugleich der Treuhandvertrag abgeschlossen wird.

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Der Erwerb dieser Vermögensanlagen ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Die angebotene Beteiligung ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Beteiligung liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Beteiligung das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter Ausschüttungen/Entnahmen. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich in dem Kapitel „Risiken der Beteiligung“ auf Seiten 34 bis 45 des Memorandums.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist.

Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Gesellschaft endet grundsätzlich am 31. Dezember 2029. Die Komplementärin ist berechtigt, die Laufzeit zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Das Recht zur ordentlichen Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis entspricht der gewählten Pflichteinlage des Anlegers. Die Mindest-

pflichteinlage soll bei der Beteiligungsvariante Typ A grundsätzlich mindestens Euro 50.000 und bei der Beteiligungsvariante Typ B grundsätzlich mindestens Euro 100.000 betragen. Höhere Beträge müssen durch 1.000 glatt teilbar sein.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung der Beteiligung ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus der Beteiligung erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz, insoweit wird auf den Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ auf Seiten 30 bis 33 im Memorandum hingewiesen. Die Emittentin/Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung etwaiger Steuern für den Anleger.

Zusätzlich anfallende Kosten, sowie weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Unternehmen abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung können weitere Kosten, wie z. B. Kosten der Übertragung der Beteiligung, Reisekosten durch die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Ermittlung des Abfindungsguthabens durch die Komplementärin, entstehen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Kommanditanteile konsultieren.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Abschnitt „Erwerbsvoraussetzungen“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen – Die Beteiligung“ auf Seite 22 des Memorandums. Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin, sondern die Eintragung des Anlegers in ein Register der Emittentin oder der Treuhänderin.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Beteiligung und die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen und Anleger ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Befristung der Informationen (Zeichnungsfrist)

Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung der Kommanditbeteiligung, jedoch spätestens am 31. Juli 2025. Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig die Zeichnungsfrist bis zum 31. Oktober 2025 zu verlängern, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf.

Vertragsprache

Die Beteiligung wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Beteiligung in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt/Main; Telefax: 069 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen. In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen. Die entsprechende Widerrufsbelehrung kann den nachfolgenden Seiten entnommen werden.

Widerrufsbelehrung für die Beteiligung als Direktkommanditist

Abschnitt 1: Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen **sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

*EXPEC Wind REpower 1 GmbH & Co. KG,
Weißenburgstr. 22, 93055 Regensburg E-Mail: info@expec.energy*

Abschnitt 2:

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:
2. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3: Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung für die Beteiligung als Treugeber

Abschnitt 1: Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Grüne Sachwerte Treuhand GmbH, Mainstraße 34, 28199 Bremen
E-Mail: treuhand@gruene-sachwerte.de

Abschnitt 2: Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. 6. zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen

Abschnitt 3: Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung



**EXPEC Wind REpower 1
GmbH & Co. KG**

vertreten durch die Komplementärin,
EWR Verwaltungs GmbH,
diese wiederum vertreten durch den
Geschäftsführer Tobias Baierl

Weißenburgstr. 22, 93055 Regensburg
Telefon: 0941/9206314

E-Mail: info@expec.energy
Internet: www.expec.energy